



22/ME

bm:vv

GZ 54.120/9-I/D/4a/2000

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Sachbearbeiter:
OR Dr. Alexander Marinovic
Tel.: 531 20-7005
Fax: 531 20-7894
e-mail: alexander.marinovic@bmwf.gv.at

In der Beilage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, zur Begutachtung übermittelt.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis längstens

5. Mai 2000 (Einlangen, auch per Fax voraus)

an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/D/4, zu übermitteln.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzumitteln.

Sollte bis zum Ende der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme einlangen, wird die Zustimmung zum Gesetzesentwurf angenommen.

Beilage

Wien, 13. März 2000

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. Schmid

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr**

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird:

Der Nationalrat möge beschließen:

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche von Studierenden, die ein Vollzeitstudium betreiben, auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge und
3. Beihilfen für Auslandsstudien

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrtkostenzuschüsse,
2. Studienabschluss-Stipendien,
3. Reisekostenzuschüsse,
4. Sprachstipendien,
5. Leistungsstipendien,
6. Förderungsstipendien und
7. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Den im Abs. 1 genannten österreichischen Universitäten sind in Österreich gelegene Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes-UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, als Privatuniversitäten akkreditiert sind, gleichgestellt. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Studiengänge an Privatuniversitäten eine Studienbeihilfe gewährt werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls, dass diese Studiengänge zu einem akademischen Grad führen, welcher nach internationalem Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird. Die Verordnung hat die Anspruchsdauer unter

Berücksichtigung der vorgesehenen Studiendauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruches festzulegen.“

3. Die Absätze 2 bis 4 des § 3 erhalten die Bezeichnungen Abs. 3, 4 und 5

4. § 8 Abs. 4 entfällt.

5. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit des Studierenden sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der Zuerkennung von Studienbeihilfe die Berufstätigkeit aufgegeben oder soweit reduziert wurde, dass die Überschreitung der jährlichen Einkommensbeträge, ab denen gemäß § 49 Abs. 3 die Studienbeihilfe ruht, nicht zu erwarten ist.“

6. § 15 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Anspruch auf Studienbeihilfe besteht trotz Absolvierung eines Kurzstudiums an einer Universität oder Universität der Künste oder eines Hauptstudienganges eines Konservatoriums, wenn diese Vorstudienzeit zur Gänze für die Anspruchsdauer eines Diplomstudiums berücksichtigt wird.

(3) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Magisterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums, wenn der Studierende das Magisterstudium spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Bakkalaureatsstudiums aufgenommen hat. Kein Anspruch besteht für das Magisterstudium, wenn die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums um mehr als zwei Semester überschritten wurde. Kein Anspruch auf Studienbeihilfe für das Magisterstudium besteht auch, wenn zwischen Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und Aufnahme des Magisterstudiums ein anderes Studium betrieben wurde.

(4) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium besteht trotz Absolvierung eines Diplomstudiums oder eines Bakkalaureatsstudiums oder eines an ein Bakkalaureatsstudium anschließenden Magisterstudiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, wenn der Studierende das Doktoratsstudium spätestens zwölf Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen hat. Kein Anspruch besteht für das Doktoratsstudium, wenn die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums um jeweils mehr als zwei Semester oder des Bakkalaureatsstudiums um mehr als zwei Semester oder des daran anschließenden Magisterstudiums um mehr als zwei Semester überschritten wurde. Kein Anspruch auf Studienbeihilfe für das Doktoratsstudium besteht auch, wenn nach Abschluss des vorangegangenen Studiums und vor Aufnahme des Doktoratsstudiums ein anderes Studium betrieben wurde.“

7. Der bisherige Absatz 4 des § 15 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

8. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr beachtlich, wenn der Studierende

1. in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat und
2. aus diesem Studium einen günstigen Studienerfolg nachweisen kann.“

9. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfaßt die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres. Sie richtet sich nach den Auszahlungs-terminen des Semesters oder Studien- oder Ausbildungsjahres (§ 47 Abs. 1). Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).“

10. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Vorsitzenden der für die Studienrichtung zuständigen Studienkommission an Universitäten und Universitäten der Künste, sonst nach Anhörung des Leiters der Ausbildungseinrichtung

1. bei Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen die Anspruchsdauer um ein weiteres Semester zu verlängern oder
2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der Abs. 2, 3 und 4 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§§ 20 Abs. 2) die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums, **die Überschreitung des Bakkalaureatsstudiums oder des Magisterstudiums** um mehr als zwei Semester (§ 15 Abs. 3 und 4) nachzusehen,

wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen und auf Grund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass der Studierende die Diplomprüfung, **die Bakkalaureatsprüfung, die Magisterprüfung** oder das Rigorosum innerhalb der Anspruchsdauer ablegen wird.“

11. § 20 lautet samt Überschrift:

„Studienerfolg an Universitäten und Universitäten der Künste

(1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. **im insgesamt ersten Semester** durch die Zulassung als ordentlicher Studierender;
2. **nach dem ersten Semester jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß;**
3. nach den ersten beiden Semestern insgesamt und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß;

5

4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums;
5. **nach dem sechsten Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist oder deren vorgesehene Studienzeit im ersten Studienabschnitt mindestens sechs Semester umfasst, durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß.**

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

(3) Für Studienrichtungen, die nach dem AHStG oder nach dem KHStG eingerichtet wurden, sind die von den zuständigen akademischen Organen erlassenen Verordnungen zum Nachweis des günstigen Studienerfolges weiterhin anzuwenden. Für Studienrichtungen nach dem KHStG ist auch nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes der günstige Studienerfolg durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern nachzuweisen.

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 2 vorgesehene Studiennachweis beträgt jeweils die Hälfte des nach zwei Semestern vorzulegenden Nachweises.

(5) Der gemäß Abs. 1 Z 3 vorgesehene Nachweis hat folgenden Umfang:

1. bei Diplomstudien **und Bakkalaureatsstudien** 10 vH der in der Anlage 1 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als 14 und nicht mehr als 22 Semesterstunden, oder zwei Fachprüfungen der ersten Diplomprüfung oder der Bakkalaureatsprüfung, **soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist;**
2. bei Lehramtsstudien gemäß Anlage 1 Z 3 zum UniStG für jedes Unterrichtsfach 10 vH der in dieser Anlage für das jeweilige Unterrichtsfach festgelegten unteren

6

Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als sieben und nicht mehr als elf Semesterstunden, oder eine Fachprüfung der ersten Diplomprüfung;

3. bei Magisterstudien zehn Semesterstunden,

4. bei Doktoratsstudien sechs Semesterstunden.

(6) Der gemäß Abs. 1 Z 5 vorgesehene Nachweis umfaßt 50 vH der in der Anlage 1 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens.

(7) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 17 UniStG ein individuelles Diplomstudium oder gemäß § 13 Abs. 3 AHStG oder gemäß § 16 Abs.3 KHStG ein studium irregulare bewilligt wurde, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs.1 vorzuschreiben. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.

(8) Auf Antrag eines Studierenden, der ein Fernstudium an einer österreichischen Universität betreibt, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs. 1 vorzuschreiben. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.“

12. § 22 erhält die Bezeichnung § 21.

13. § 22 lautet samt Überschrift:

„Studienerfolg in Fachhochschul-Studiengängen

§ 22 (1) Für Fachhochschul-Studiengänge ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- 1. im insgesamt ersten Semester durch die Aufnahme als Studierender des Fachhochschul-Studienganges;**
- 2. nach dem ersten, dem dritten, dem fünften und dem siebenten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 250 Stunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des jeweils**

vorangegangenen Semesters;

3. nach jedem Ausbildungsjahr durch die Vorlage von Zeugnissen über Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 500 Stunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des jeweils vorangegangenen Ausbildungsjahres.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein vorgeschriebenes Berufspraktikum ohne Erfolg absolviert oder wenn ein Studierender wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom weiteren Besuch des Fachhochschul-Studienganges ausgeschlossen wurde.“

14. § 22 a entfällt.

15. § 24 lautet samt Überschrift:

„Studienerfolg an Konservatorien

§ 24. An Konservatorien ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. **im insgesamt ersten Semester** durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender im Hauptstudiengang;
2. **nach dem ersten Semester**, nach dem zweiten Semester und danach nach jedem vierten Semester durch Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der im Organisationsstatut vorgesehenen Prüfungen in den Ergänzungsfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeiten entsprechenden Ausmaß;
3. **bei jeder Antragstellung** nach dem zweiten oder einem höheren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen Hauptfächern der jeweiligen Studienrichtung im vorangegangenen Semester.“

16. § 26 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich **424 € (jährlich 5 088 €)**, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich **606 € (jährlich 7 272 €)** für

1. Vollwaisen,
2. verheiratete Studierende,

3. Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, und
4. für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist, **außer wenn das Studium als Fernstudium betrieben wird**; leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteiles maßgebend, mit dem Studierende zuletzt im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.“

17. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich **606 € (jährlich 7 272 €)** für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.“

18. § 28 lautet:

„§ 28. Studierenden, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich **44 € (jährlich 528 €)**.“

19. § 30 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Der so errechnete Jahresbetrag ist durch zwölf zu teilen und dann auf ganze Euro zu runden.

(6) Wenn die so errechnete monatliche Studienbeihilfe **20 €** unterschreitet, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe.“

20. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 4 725 €	0%
für die nächsten 4 725 € (bis 9 450 €)	10%
für die nächsten 5 450 € (bis 14 900 €)	15%
für die nächsten 10 900 € (bis 25 800 €)	20%
über 25 800 €	25%

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

21. § 31 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30 % des 3 707 € übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.

(4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfaßt jenen Betrag, der den im § 49 Abs.3 genannten Betrag übersteigt.“

22. § 32 lautet:

„(1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 8 bis 10 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 4 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

1. für jede Person bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 2 762 €;
2. für jede Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 3 707 €;
3. für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 4 215 €;
4. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die gemäß § 123 Abs. 4 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl.Nr. 189/1955 als Angehöriger gilt oder die gemäß § 76 Abs.1 Z 2 ASVG begünstigt in der Krankenversicherung selbst versichert ist oder die Studienbeihilfe bezieht, in der Höhe der jährlichen Studienbeihilfe gemäß § 26 Abs.1;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 1 890 €.

(2) Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 4 zu berücksichtigen.

(3) Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt und leisten beide für eine Person kraft Gesetzes Unterhalt, so ist das Einkommen jedes Elternteiles um die Hälfte des für diese Person zu berücksichtigenden Absetzbetrages zu vermindern. Ist jedoch das Einkommen eines Elternteiles geringer als der demnach abzuziehende Betrag, so ist der sein Einkommen übersteigende Teilbetrag vom Einkommen des anderen Elternteiles abzuziehen.

(4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
 - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils **1 454 €**;
 - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem **2 035 €**;
2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere **1 381 €**.

(5) Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten.“

23. § 35 lautet:

„(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienbeihilfen und
2. Beihilfen für Auslandsstudien.

11

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Zuerkennung des Versicherungs-kostenbeitrages sowie nach Richtlinien des zuständigen Bundesministers **für die Gewährung von Studienabschluss-Stipendien**, für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses, des Reisekostenzuschusses, der Sprachstipendien und von Studienunterstützungen.

(3) Die Studienbeihilfenbehörde ist weiters zur Beratung und Information der Studierenden in Fragen der Studienfinanzierung zuständig.“

24. § 37 lautet samt Überschrift:

„Studienbeihilfenkommission

(1) Bei der Studienbeihilfenbehörde ist eine Studienbeihilfenkommission einzurichten.

(2) Die Studienbeihilfenkommission besteht aus dem Vorsitzenden, aus rechtskundigen Lehrern und aus Studierenden der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen sowie aus Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(3) Der Vorsitzende der Studienbeihilfenkommission ist der Leiter der Studienbeihilfenbehörde.

(4) Die Mitglieder der Studienbeihilfenkommission sind unbeschadet des Abs. 5 von dem für die Studienbeihilfenbehörde zuständigen Bundesminister zu ernennen. Die Zahl der Mitglieder darf das Zehnfache der Zahl der Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde nicht übersteigen. Die rechtskundigen Lehrer sind nach Anhörung des Rektors oder der Leitung der Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 zu ernennen. Die Studierenden sind auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft zu ernennen. Die Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde sind nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde zu ernennen.

(5) Der für die medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien

zuständige Bundesminister kann zusätzlich drei rechtskundige Lehrer und sechs Studierende als Mitglieder der Studienbeihilfenkommission ernennen.

(6) Die Studienbeihilfenkommission hat eine Funktionsperiode von zwei Jahren.“

25. § 38 lautet samt Überschrift:

„Senate der Studienbeihilfenbehörde

(1) Der Vorsitzende der Studienbeihilfenkommission hat bis zum Beginn jedes Studienjahres aus den Mitgliedern der Studienbeihilfenkommission Senate nach einer festen Geschäftsverteilung zu bilden und den Stipendienstellen unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Stipendienstelle zuzuordnen. Bei der Zusammensetzung der Senate ist bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der rechtskundigen Mitglieder und der Studierenden darauf zu achten, dass die Einrichtungen gemäß § 3 möglichst anteilmäßig repräsentiert sind. Jedes Mitglied der Studienbeihilfenkommission ist zumindest einem Senat zuzuordnen.

(2) Die Senate bestehen aus einem rechtskundigen Lehrer, zwei Studierenden und einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(3) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied. Diesem gebührt ein Sitzungsgeld, das durch Verordnung des für die Studienbeihilfenbehörde zuständigen Bundesministers unter Berücksichtigung der zeitlichen Belastung zu regeln ist, sowie der Ersatz des durch die Sitzungen verursachten finanziellen Aufwandes.

(4) Die Senate entscheiden über Vorstellungen.“

26. § 39 Abs. 2 lautet:

„(8) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai zu stellen. An medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April

beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai, ansonsten in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. **Innerhalb der Antragsfrist eingebrachte Anträge bewirken eine Zuerkennung der Studienbeihilfe ab Beginn des Auszahlungszeitraumes des jeweiligen Semesters (des Ausbildungsjahres), außer wenn der Antragsteller die Zuerkennung ab einem späteren Monat beantragt.** Nach dem Ende der Antragsfrist eingebrachte Anträge bewirken die Zuerkennung der Studienbeihilfe erst ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Vor Beginn der Antragsfrist eingebrachte Anträge gelten ab dem ersten Tag der Frist eingebracht. Anträge sind auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie nachweislich spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wurden.“

27. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Studierende hat die maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse und die sonst erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Anträge auf Studienbeihilfe können auch im elektronischen Verfahren eingebracht werden. Der für die Studienbeihilfenbehörde zuständige Bundesminister hat den Beginn und die Durchführung dieser Form der Antragstellung nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.“

28. § 40 Abs. 6 lautet:

„(6) Die folgenden Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Einkommen nach diesem Bundesgesetz (§§ 8 bis 10) und über den Bezug von Familienbeihilfe, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln;

1. die Abgabenbehörden des Bundes,
2. die Träger der Sozialversicherung,
3. das Arbeitsmarktservice,
4. die Bundessozialämter.“

29. In § 41 entfällt Abs. 3; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen 3 und 4.

30. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die Einkünfte des Studierenden unter Berücksichtigung allfälliger Unterhaltsleistungen eines geschiedenen Ehegatten und von Stipendien und Ausbildungsbeiträgen (ausgenommen jener nach diesem Bundesgesetz sowie jener, die zum Ersatz von Studiengebühren dienen) das Zwölfwache des in § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrages übersteigen. Einkünfte, die vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe oder nach dem Wegfall des Anspruches auf Studienbeihilfe bezogen wurden, bleiben dabei außer Betracht.“

31. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),

1. mit dem die Anspruchsdauer für das Studium (den Studienabschnitt) endet oder
2. nach dem der Studierende ein anderes Studium aufnimmt; **dies gilt auch für den Wechsel der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtung.“**

32. § 51 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Im Fall eines neuen Studienbeihilfenanspruches ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Der monatlich durch Aufrechnung einbehaltene Betrag hat 50 % der monatlich zustehenden Studienbeihilfe zu betragen. Einem Rechtsmittel kommt im Fall der Aufrechnung keine aufschiebende Wirkung zu. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Schuld bis zu zwei Jahren gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen von nicht mehr als 24 Monatsraten mindestens in der Höhe von 70 € monatlich gestattet werden.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 5 und 6 ist die Rückforderung auf 200 € zu verringern, wenn die Studierenden

1. ihr Studium weiter betreiben und längstens in der Antragsfrist des fünften Semesters ab Studienbeginn wieder einen günstigen Studienerfolg nachweisen oder
2. die zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt haben.“

33. § 51 Abs. 6 lautet:

„(6) Rückzahlungen, die nicht innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Bescheides über die Rückzahlung geleistet wurden, sind Abgaben im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl.Nr. 194/1961. Die Einbringung erfolgt durch die Finanzämter unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Karenzgeldgesetzes - KGG, BGBl. I Nr. 47/1997. Der Abgabeanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze gemäß § 28 Abs.1 KGG erreicht wird. Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen zuständigen Finanzamt des Rückzahlungsverpflichteten. Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall ab Rechtskraft des Rückzahlungsbescheides mit 4 % zu verzinsen.“

34. § 52a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Studienbeihilfenbezieher haben für jeden Monat, für den eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 76 Abs. 1 ASVG besteht, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag in der Höhe von monatlich 19 € (jährlich 228 €).

(2) Der Versicherungskostenbeitrag wird von der Studienbeihilfenbehörde im Anschluss an den Zuerkennungszeitraum ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrages bedarf.“

35. § 52b lautet samt Überschrift:

„Studienabschluss-Stipendien

§ 52b. (1) Studienabschluss-Stipendien dienen zur Förderung der Studienabschlussphase ordentlicher Studierender an Universitäten und Universitäten der Künste.

Die Höhe der Studienabschluss-Stipendien beträgt bis zu 1 090 € monatlich. Die Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt durch höchstens zwölf Monate.

(2) Studienabschluss-Stipendien werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Studierende

- 1. sich in der Studienabschlussphase befindet, also das Studium voraussichtlich binnen zwölf Monaten ab Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums abschließen wird,**
- 2. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat,**
- 3. zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,**
- 4. vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums und während seines Studiums mindestens vier volle Kalenderjahre mehr als geringfügig beschäftigt oder in vergleichbarem Ausmaß berufstätig war, wobei Kindererziehungszeiten in dem in § 6 Z 4 lit.b genannten Ausmaß zu berücksichtigen sind,**
- 5. ab Gewährung des Studienabschluss-Stipendiums jede Berufstätigkeit aufgibt,**
- 6. bisher noch kein Studienabschluss-Stipendium erhalten hat.**

(4) Weist der Studierende nicht innerhalb von 18 Monaten ab Gewährung den Abschluss des geförderten Studiums nach, hat die Studienbeihilfenbehörde den ausbezahlten Betrag mit Bescheid zurückzufordern. Erzielt ein Studierender neben dem Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums Einkommen aus Berufstätigkeit, hat die Studienbeihilfenbehörde für den jeweiligen Monat das Abschluss-Stipendium mit Bescheid zurückzufordern.

(5) Gegen einen Bescheid, mit dem die Rückforderung ausgesprochen wurde, ist eine Vorstellung gemäß § 42 zulässig. Über Berufungen gegen Bescheide des Senates entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

(6) Für Studienabschluss-Stipendien ist im Bereich des zuständigen Bundesministeriums jährlich ein Betrag von 2% der im letzten Kalenderjahr jeweils für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.“

36. In § 55 entfällt der Verweis auf § 31 KHStG.

37. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt bis zu **582 €** monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.“

38. § 56a Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Unterstützung der Auslandsstudien von Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen und an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien **in der Dauer von höchstens insgesamt zwölf Monaten.**“

39. § 56b Abs. 1 lautet:

„(1) Reisekostenzuschüsse dienen zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten von **Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben.**“

40. § 56c Abs. 1 lautet:

„(1) Sprachstipendien dienen zur Unterstützung **von Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben** und zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren.“

41. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengänge nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen. Bei im Aufbau befindlichen Ausbildungen ist die voraussichtliche Zahl von Absolventen zu berücksichtigen. Der Betrag darf je Zuweisung 700 € nicht unterschreiten.“

42. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr auszuschreiben.

1. an Universitäten durch den Studiendekan,
2. an Universitäten der Künste durch das oberste akademische Kollegialorgan; an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan,
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt,
4. an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter.“

43. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Leistungsstipendium darf 700 € nicht unterschreiten und 1 400 € nicht überschreiten.“

44. § 62 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Leistungsstipendium darf 700 € nicht unterschreiten und 1 400 € nicht überschreiten.“

44. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Förderungsstipendien sind auszuschreiben

1. an Universitäten durch den Studiendekan,
2. an Universitäten der Künste durch das oberste akademische Kollegialorgan; an

Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan,

3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter.“

46. § 67 Abs.1 und 2 lautet:

„(1) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr **700 €** nicht unterschreiten und **3 500 €** nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt

1. an Universitäten durch den Studiendekan,

2. an Universitäten der Künste durch das oberste akademische Kollegialorgan; an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan,

3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter.“

47. § 68 lautet samt Überschrift:

„Studienunterstützungen

§ 68. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten **und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten**, zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten, zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, sowie zur Förderung des Erwerbs von Berufspraxis Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung **240 €** nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

(2) Für Studienunterstützungen ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von mindestens 1 % der jeweiligen Aufwendungen des letzten Kalenderjahres für die Studienförderung zur Verfügung zu stellen.“

48. § 73 lautet:

„Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere gesetzwidrige Art wissentlich eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu erlangen sucht oder hierbei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. In diesem Fall verliert der Studierende einen allfälligen Anspruch auf Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz.“

49. § 75 Abs. 7 lautet:

(7) Für die Beurteilung von Anträgen auf Beihilfen für ein Auslandsstudium ist abweichend von § 1 Abs. 4 die Rechtslage zum Zeitpunkt **des Beginns des geförderten Auslandsstudiums** maßgeblich.“

50. § 75 Abs. 20 entfällt.

51. An § 78 werden folgende Abs. 17 und 18 angefügt.

„(17) Der § 3 Abs.2, 3, 4 und 5, der § 15 Abs.2, 3, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.

(18) Der § 1 Abs.1, der § 3 Abs.2, 3, 4 und 5, der § 8 Abs.4, der § 12 Abs.3, der § 17 Abs. 4, der § 18 Abs. 1, der § 19 Abs.6, der § 20, der § 21, der § 22, der § 22a, der § 24, der § 26 Abs.1 und 2, der § 27 Abs. 1, der § 28, der § 30 Abs.5 und 6, der § 31 Abs.1, 3 und 4, der § 32, der § 35, der § 37, der § 38, der § 39 Abs.2 und 5, der § 40 Abs. 6, der § 41 Abs. 3 und 4, der § 49 Abs.3, der § 50 Abs.2, der § 51 Abs.2, 3 und 6, der § 52a Abs.1 und 2, der § 52b, der § 55, der § 56 Abs.1, der § 56a Abs.1, der § 56b Abs.1, der § 56c Abs.1, der § 58 Abs.2, der § 59 Abs.1, der § 61 Abs.1, der § 62 Abs.4, der § 65 Abs.1, der § 67 Abs.1 und 2, der § 68 sowie der § 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2000 treten mit 1. September 2001 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

1. Infolge der Änderung des Universitäts-Studiengesetzes führt der Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums nach dem derzeitigen System zu einem Ausschluss von der Studienförderung.
2. Nach dem Inkrafttreten des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes sind neue Formen des Studiums derzeit vom Studienförderungsgesetz nicht berücksichtigt (an Privatuniversitäten, aber auch Fernstudien).
3. Ab dem Jahr 2002 sind sämtliche staatliche Leistungen in Euro zu erbringen.
4. Die derzeitige Regelung über die Wiedererlangung von Studienbeihilfe nach einem verspäteten Studienwechsel benachteiligt Studien ohne Studienabschnittsgliederung.
5. Der Nachweis des Studienerfolges in den ersten beiden Semestern ist bei den einzelnen Ausbildungseinrichtungen sehr unterschiedlich geregelt.
6. In erheblichem Umfang berufstätige Studierende haben keine Chance auf Studienförderung.
7. Die festgelegten Einkommensgrenzen entsprechen häufig nicht den realen Beschäftigungsverhältnissen von Studierenden.
8. Die Erfordernisse bei der Antragstellung schließen eine Antragstellung im elektronischen Weg aus.
9. Die Organisation der Senate der Studienbeihilfenbehörde wirkt sich verfahrensverzögernd aus.
10. Die Rückzahlungsbestimmungen benachteiligen sozial bedürftige Studierende, der Aufwand für die Administration der Rückforderungen ist sehr hoch.

Ziel:

1. Vermeidung der Benachteiligungen von Studierenden mit abgeschlossenem Bakkalaureatsstudium.
2. Gewährung der Studienförderung für Vollzeitstudierende auch an anerkannten Privatuniversitäten und von Fernstudien.

3. Umrechnung der Studienbeihilfen in Euro.
4. Studienwechsel sollen unabhängig von der formalen Gliederung der Studien behandelt werden.
5. Einheitliche Gestaltung des Studienerfolges in den ersten Semestern.
6. Studienförderung für Teilzeitstudierende.
7. Berücksichtigung der realen Berufstätigkeit von Vollzeitstudierenden.
8. Vereinfachung des Antragsverfahrens.
9. Beschleunigung des Rechtsmittelsverfahrens vor den Senaten der Studienbeihilfenbehörde .
10. Gleichbehandlung in Rückzahlungsverfahren für alle Studierenden und Vereinfachung der Verwaltung.

Inhalt:

1. Festlegung von Bedingungen für die Förderung von Magisterstudien und Doktoratsstudien nach Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums.
2. Förderung von Studierenden an Privatuniversitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten.
3. Umrechnung der Studienbeihilfenbeträge in Euro mit durchgehender Aufrundung auf volle Eurobeträge.
4. Rückkehr in das Anspruchssystem bei verspäteten Studienwechsel nach festgelegter Wartezeit.
5. Studienerfolg nach dem ersten Semester an allen Einrichtungen.
6. Förderung von Teilzeitstudierenden in der Studienabschlussphase durch Flexibilisierung der Studienabschluss-Stipendien.
7. Schaffung einer einheitlichen jährlichen Freigrenze für studentische Einkommen von Vollzeitstudierenden.
8. Ermöglichung eines Antrages durch Internet mit Verordnungsermächtigung.
9. Schaffung einer Studienbeihilfenkommission und einer verringerten Zahl von Studienbeihilfensenaten mit Konzentration auf die Rechtsmitteltätigkeit der Senate.

10. Einheitliche Vollziehung des Rückzahlungsverfahrens unter Einbindung der Finanzverwaltung.

Alternativen:

Die Beibehaltung des bisherigen Studienförderungssystems würde Absolventen des Bakkalaureatsstudiums von weiteren Förderungsmaßnahmen ausschließen und bestimmte neue Formen des Studiums nicht berücksichtigen. Die Berufstätigkeit bliebe weiterhin starr auf Monatsgrenzen fixiert. Die Senatstätigkeit würde weiterhin den Verfahrensablauf hemmen. Das Antragssystem bliebe für elektronische Anträge untauglich. Für die Umrechnung in Euro besteht keine Alternative.

Kosten:

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Änderungen kostenneutral. Einsparungen bei gesetzlichen Verpflichtungen in der Höhe von rund 36 Mio S stehen Mehraufwendungen bei den Ermessensausgaben in gleicher Höhe gegenüber. Im Bereich des Personalaufwandes ist mit keinen zusätzlichen Bedürfnissen zu rechnen, weil auch hier der Mehraufwand in einzelnen Bereichen durch Einsparungsmaßnahmen in anderen Bereich ausgeglichen wird.

EU-Konformität: ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Durch die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes wurde 1999 die Möglichkeit geschaffen, anstelle des Diplomstudiums ein Bakkalaureatsstudium und ein daran anschließendes Magisterstudium einzurichten. Das Studienförderungsgesetz schließt grundsätzlich eine weitere Förderung nach Absolvierung eines Studiums aus. Dies würde ohne Änderung des Studienförderungsgesetzes dazu führen, dass künftig Studierende mit einem abgeschlossenen Bakkalaureatsstudium für ein daran anschließendes Magisterstudium keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hätten. Die vorliegende Novelle des Studienförderungsgesetzes sieht eine Ausnahmebestimmung vor, dass bei zügiger Durchführung für ein Bakkalaureatsstudium und für ein innerhalb eines Jahres daran anschließendes Magisterstudium Anspruch auf Studienbeihilfe besteht. Unter gleichen Bedingungen kann auch ein danach angeschlossenes Doktoratsstudium gefördert werden.

Mit der Schaffung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, ist die Grundlage für die Anerkennung von Privatuniversitäten geschaffen. Für bestimmte Studiengänge an Privatuniversitäten soll auch Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen. Das Studienförderungsgesetz muss dafür eine entsprechende Regelung vorsehen.

Das geltende Studienförderungssystem ist derzeit auf den Idealtypus des Vollzeitstudierenden zugeschnitten. Dies bedeutet, dass Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz und die geforderten Voraussetzungen des Studienfortganges sich daran orientieren, dass Studierende sich fast ausschließlich dem Studium widmen und während des Studienjahres keine höheren Einkünfte als bis zur Geringfügigkeitsgrenze (dzt. 3 977 S) monatlich beziehen. Diese Regelung basiert darauf, dass die Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz durch die Einführung des integrierten Förderungssystems, das schrittweise ab 1992 bis zur Vollendung durch flankierende Maßnahmen 1999 geschaffen wurde, die gesamten Lebenshaltungs- und Studienkosten eines Studierenden abdecken können.

Nach dieser grundsätzlich erfolgreichen Festlegung der Vollfinanzierung durch eine Reihe miteinander verknüpfter Maßnahmen, die außer im Studienförderungsgesetz auch im Familienlastenausgleichsgesetz und in den Sozialversicherungsgesetzen zu finden sind, ergab sich aber durch eine Reihe von Untersuchungen unabweislich der Eindruck, dass neben dem Vollzeitstudium auch viele andere Studienformen existieren. Es sind dies Studierende, welche in verstärktem Maße, insbesondere mangels elterlicher finanzieller Zuwendungen, wegen Unterhaltsverpflichtungen oder weil sie erst später zur Studienberechtigungsprüfung gelangt sind, nicht mit der konventionellen Form des Studierens das Auslangen finden wollen oder können („non-traditional students“). In zunehmendem Maße tritt eine Mischform zwischen Studium und Berufstätigkeit auf, welche mit den herkömmlichen Mustern der Studienplanung und Studienstruktur nicht mehr vergleichbar ist.

Für diese neuen Formen, wie etwa das Fernstudium, findet das Studienförderungsgesetz derzeit keine Entsprechung. Auch die individuelle Verbindung von Studium und Beruf kann im Studienförderungsgesetz nicht aufgefangen werden. Solche Fälle treten dann auf, wenn Studierende durch längere Zeit berufstätig sind und erst in der Endphase des Studiums ihre Berufstätigkeit aufgeben bzw. reduzieren wollen. Keine befriedigende Lösung findet das Studienförderungsgesetz auch für solche Studierende, die zwar insgesamt keine hohen Einkünfte beziehen, aber durch zeitweise intensivierte Berufstätigkeit - auch außerhalb der Ferien - notwendiges Kapital für die Studienfinanzierung ansparen wollen. Dies verhindert derzeit die monatlich einzuhaltende Geringfügigkeitsgrenze, deren Überschreiten das Ruhen des Anspruches auf Studienbeihilfe nach sich zieht. Die Novelle sieht eine Flexibilisierung der Verdienstfreigrenzen dadurch vor, dass eine Überschreitung der zumutbaren Eigenleistung des Studierenden in Höhe der zwölffachen Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG jährlich eine anteilmäßige Kürzung der Studienbeihilfe zur Folge hat.

In der letzten Novelle des Studienförderungsgesetzes, die im Jahre 1999 in Kraft getreten ist, wurde bereits durch das Studienabschluss-Stipendium ein erster Versuch gemacht, ehemals voll erwerbstätigen Studierenden trotz überlanger Studienzeiten dann den Anspruch auf eine Förderung zu eröffnen, wenn der Studienabschluss unmittelbar bevorsteht. Die relativ strengen

6

Bestimmungen bei der Formulierung des gesetzlichen Anspruches könnten durch weitere Maßnahmen in dieser Richtung ergänzt werden. Um die Flexibilität der Maßnahmen zu erhöhen und stärker auf die differenzierten Erfordernisse berufstätiger Studierender in der Studienabschlussphase reagieren zu können, sollen die Studienabschluss-Stipendien in der neuen Form im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden.

Insgesamt bietet sich für neue Förderungsmaßnahmen vermehrt auch das Instrumentarium der Studienunterstützung an. Die Studienunterstützung gewährt einerseits keinen Rechtsanspruch, andererseits läßt sie durch die Möglichkeit, mit Richtlinien im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig zu werden, stärkere Einzelfallbezogenheit zu. In einer künftigen Novelle könnten solche Förderungsmaßnahmen nach eingehender Evaluation auch in den Katalog jener Maßnahmen aufgenommen werden, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Weiters wurden die Vorschriften für den Nachweis des günstigen Studienerfolges vereinheitlicht und vereinfacht, sodass sowohl für den Studierenden als auch für die Studienbeihilfenbehörde der Aufwand bei Stellung und Bearbeitung der Anträge auf Studienbeihilfe erleichtert wird. Ebenfalls Erleichterungen für das Verfahren betreffen Umstrukturierungen bei den Entscheidungen durch die Senate. Der Bundesminister wird eine Studienbeihilfenkommission ernennen. Die Bestellung und Kompetenzzuweisung zu den einzelnen Senaten wird künftig durch den Leiter der Studienbeihilfenbehörde aus dem Personenkreis der Studienbeihilfenkommission nach einer fixen Geschäftsverteilung erfolgen. Damit wird die Sitzungstätigkeit der Senate vereinfacht, die Behandlung der Rechtsmittel beschleunigt.

Auch die Reduzierung der Senatstätigkeit nur mehr auf Rechtsmittelentscheidung und die Übertragung der Gutachtertätigkeit an die jeweils zuständigen Vorsitzenden der Studienkommissionen sollen nicht nur die Sachkompetenz erhöhen, sondern auch das Verfahren beschleunigen.

Die Neustrukturierung des Rückforderungswesens fällt ebenfalls unter das Kapitel der Verwaltungsvereinfachung. Die Vorgangsweise bei der Rückzahlung wird künftig genauer festgelegt. Die Studienbeihilfenbehörde wird künftig bei längerdauernden Rückzahlungsverfahren durch die Mitwirkung der Abgabenbehörden unterstützt werden.

In der Novelle findet sich auch die Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge, wobei vom Grundsatz einer Umrechnung mit einer generellen Aufrundung auf ganze Eurobeträge ausgegangen wurde.

Diese Bestimmung soll - wie fast die gesamte Novelle - mit dem Wintersemester 2001/02 in Kraft treten. Der Grund für die Legisvakanz von einem Jahr liegt in den Erfahrungen mit den bisher sehr kurzfristigen Gesetzesänderungen im Studienförderungsgesetz. Regelmäßig ergaben sich dadurch erhebliche Probleme bei der Umstellung der elektronischen Datenverarbeitung in der Studienbeihilfenbehörde, noch gravierender aber waren die Informationsprobleme für die Studienbeihilfenbezieher im Hinblick auf die geänderten Anspruchsvoraussetzungen. Bei einer Legisvakanz von einem Jahr kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Studienbeihilfenbezieher ausreichend während des Studienjahres vor dem Inkrafttreten der Novelle informiert werden und ihr Studienverhalten auf die neuen Bestimmungen einstellen können. Damit können auch die sonst sehr komplizierten und wenig befriedigenden Übergangsbestimmungen entfallen.

In einer Reihe von Einzelbestimmungen wurden kleinere Anpassungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. Das Nähere ergibt sich aus den detaillierten Erläuterungen im Folgenden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelungen begründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

8

Kostenberechnung

Die vorliegende Novelle enthält eine Fülle von Änderungen, die aber insgesamt kostenneutral ausfallen, weil diversen Ausweitungen auch entsprechende Einsparungen gegenüberstehen. Insgesamt wird es daher zu keinen Mehrbelastungen der Mittel für Studienförderung geben. Im Einzelnen stellen sich die Kosteneffekte der vorgesehenen Maßnahmen folgendermaßen dar:

1. Maßnahmen für dreigliedrige Universitätsstudien

Zusätzliche Kosten durch die Förderung des künftig dreigliedrigen Studiums werden voraussichtlich nicht entstehen. Die Gesamtdauer von Bakkalaureatsstudium zuzüglich Magisterstudium geht grundsätzlich von der bisherigen Gesamtstudiendauer des umzuwandelnden Diplomstudiums aus. Tendenziell ist daher in jenen Fällen, in denen Bakkalaureats- und Magisterstudium eingerichtet wird, mit einer Verringerung der Studienförderungskosten zu rechnen, da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Studierenden nach dem Bakkalaureatsstudium berufstätig sein wird.

2. Privatuniversitäten

Ebenfalls keine Mehrkosten sind durch die Aufnahme der Privatuniversitäten in die förderbaren Einrichtungen zu erwarten. Zum einen wird die Zahl der sozial bedürftigen Studierenden an Privatuniversitäten sehr gering sein (hohe Studienkosten), andererseits wird sich die Zahl der Studierenden an Privatuniversitäten im Wesentlichen aus der Gesamtmenge der bisher an Einrichtungen gemäß § 3 StudFG Studierenden ergeben. Mit einer Gesamtzunahme der Studienbeihilfenbezieher durch diese Erweiterung der Studienförderungsmaßnahmen ist daher nicht zu rechnen.

3. Studienwechsel

Durch die neue Fassung der Bestimmung über die Wiedererlangung von Studienbeihilfe nach einem zu späten Studienwechsel ist mit keinen Mehrausgaben zu rechnen. Es wird zwar eine höhere Zahl von Studienwechslern den Anspruch auf Studienbeihilfe wieder erlangen, andererseits wird die Anspruchsdauer im neuen Studium durch die Wartezeiten reduziert.

4. Studiennachweis

Da wirkt die einheitliche Festlegung von Studiennachweisen an Universitäten für Anträge im zweiten Semester kostendämpfend. Die Möglichkeit, nach einem Studienwechsel rascher wieder Studienbeihilfe zu erlangen, führt zu einer Kostenerhöhung. Insgesamt wird die neue Regelung des Studiennachweises kostenneutral sein, weil beide Effekte einander ausgleichen.

5. Studentisches Einkommen

Die Mehrkosten, welche allenfalls durch die neue Regelung des studentischen Einkommens verursacht werden könnten, lassen sich schwer abschätzen. Studienbeihilfenbezieher reagieren erfahrungsgemäß auf geänderte Rahmenbedingungen und verhalten sich bei ihren Berufstätigkeiten entsprechend. Es ist daher von einer Kostenneutralität auszugehen. Die Einkommensgrenze ist zwar flexibler gestaltet, dafür ist der Betrag für die Einkünfte während des gesamten Jahres geringer als bisher. Auch wegen der von den Studierenden einzuhaltenden Studienzeit kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen höheren Kosten für die Studienförderung kommt.

6. Vereinheitlichter Absetzbetrag

Die Vereinheitlichung der Absetzbeträge bei den studierenden Geschwistern und die Umstellung auf Altersgruppen ist ebenfalls kostenneutral. Der einheitliche Betrag liegt auf einer mittleren Ebene zwischen den bisher unterschiedlichen Beträgen.

7. Studienabschluss-Stipendium

Kosten werden jedenfalls durch die Neuregelung über die Studienabschluss-Stipendien anfallen. Die in der Privatwirtschaftsverwaltung vorgesehenen Anteile am Gesamtbudget von 2 % führen zu einem Mehrbedarf von rund 30 Mio S jährlich beim Ansatz 1/14108. Dem stehen allerdings Einsparungen für die bisher unter den Rechtsansprüchen vorgesehenen Studienabschluss-Stipendien beim Ansatz 1/14107 gegenüber. Diese Kosten wurden in der letzten Novelle des Studienförderungsgesetzes mit 36 Mio S in der Ausbauphase der bisherigen Studienabschluss-Stipendien beziffert. Zusätzlich kann für die Studienabschluss-Stipendien für einen Zeitraum von vier Jahren mit Mitteln von rund 14 Mio S jährlich aus dem Europäischen Sozialfonds

gerechnet werden, die aber das Budget der Studienförderung nicht belasten. Für die Jahre 2001 bis 2004 ergeben sich daher jährliche Einsparungen von 6 Mio S.

8. Neuregelung der Rückforderungen

Die Festlegung der einheitlichen Rückforderungsbeträge bei verspäteten Studiennachweisen liegt etwa 2 000 S unter dem bisherigen durchschnittlichen Betrag der Rückforderungen bei verspätetem Nachweis des Studienerfolges. Die Rückforderungen werden daher um etwa 1 Mio S verringert.

Durch die Umstellung des Rückforderungsverfahrens ist jedoch insgesamt mit einer Verbesserung der Einbringlichkeit von Außenständen zu rechnen, sodass auch diese Regelung insgesamt als kostenneutral zu sehen ist.

9. Euro-Umrechnung

Die Umrechnung der Schillingbeträge in Euro wird durch den Aufrundungseffekt rund 3 Mio S jährlich an Mehraufwendungen verursachen.

10. Umstellungsphase der EDV

Die Kosten für die Umstellung auf Internet-Anträge sind mit 2 bis 3 Mio S beim Ansatz 1/14208 zu beziffern. Diese Kosten fallen jährlich in den Jahren 2000 bis 2002 an.

11. Verwaltungsaufwand

In der Studienbeihilfenbehörde ergibt sich eine Arbeitsmehrbelastung durch die Erweiterung der Studienabschluss-Stipendien, Arbeitseinsparungen ergeben sich durch die Vereinfachung des Studienerfolges, die Verringerung der Angaben des Antragstellers und die Vereinfachung des Rückzahlungsverfahrens.

Gesamt gesehen werden sich die Erhöhung der Aufgaben und die Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes die Waage halten, sodass mit dem derzeitigen Personalstand das Auslangen gefunden werden kann.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die Studienabschluss-Stipendien sollen künftig im Rahmen von Richtlinien vergeben werden, um flexibler auf die unterschiedlichen Bedingungen zu reagieren, aus denen berufstätige Studierende, insbesondere Teilzeitstudierende, in die Studienabschlussphase gelangen. Näheres wird in den Erläuterungen zu der Neufassung des § 52b StudFG ausgeführt.

Zu Z 2 und 3 (§ 3):

Gemäß § 3 Abs. 4 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes auch auf Studierende an Privatuniversitäten anzuwenden. Daher wird nunmehr auch im Studienförderungsgesetz ausdrücklich klargestellt, dass die Privatuniversitäten hinsichtlich der Anwendbarkeit des Studienförderungsgesetzes den österreichischen staatlichen Universitäten in § 3 Abs. 1 StudFG gleichgestellt sind. Eine Förderung kann aber grundsätzlich nur für jene Studien erfolgen, welche den nach den österreichischen Studienvorschriften eingerichteten Studien gemäß § 3 Abs. 1 StudFG gleichwertig sind. Die Entscheidung über diese Gleichwertigkeit, die sich auf die Terminologie des § 2 UniAkkG stützt, ist einer Verordnung des zuständigen Bundesministers vorbehalten. Ebenso werden in dieser Verordnung die Anspruchsdauer, der Nachweis des günstigen Studienerfolges und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruches geregelt. Die Verordnung hat sich bei der Festlegung der Studienachweise und der Anspruchsdauer an der vorgesehenen Studiendauer und beim Ausmaß der Pflicht- und Wahlfächer in den Studienvorschriften des jeweiligen Studienganges zu orientieren.

Zu Z 4 und 5 (§ 8 Abs. 4, § 12 Abs. 3):

Die geltende Regelung über die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit mit dem Bezug von Studienbeihilfe richtet sich nach der Geringfügigkeitsgrenze und ist auf das monatliche Einkommen abgestellt. Überschreiten die monatlichen Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze (3 977 S), ruht die gesamte Studienbeihilfe während dieses Monats. Ausgenommen hievon sind Feriertätigkeiten, also jede Tätigkeit, soweit sie während der Ferien betrieben wird. Im Hinblick auf die zum Teil sehr differenziert festgelegten Termine von Hauptferien, Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien führt dies zu einem erheblichen Aufwand der von der Studienbeihilfenbehörde in Evidenz zu haltenden Zeiten und der Zurechnung der Einkünfte zu den jeweiligen

Vorlesungs- bzw. Ferialzeiten.

Derzeit können Studierende in den Monaten, in denen Vorlesungsbetrieb besteht, also acht Monate, insgesamt S 30.000,-- beziehen. Während der Ferien kommt noch ein Ferialbonus von S 50.000,-- hinzu, bei Einkünften aus nichtselbständigen Tätigkeiten erhöht sich dieser Betrag nochmals um S 19.000,--. Insgesamt sind dies also 99.000,--, welche aber nur zu einem Drittel während der Vorlesungszeit verdient werden können. Dies bedeutet, dass faktisch mehr als S 60.000,-- während der Ferialzeiten verdient werden könnten, was aber unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation und der marktüblichen Gehaltsstruktur absolut unrealistisch ist.

Die vorgesehene Neuregelung löst die Trennung zwischen Tätigkeiten während Ferialzeiten und solchen während des Studienjahres auf und sieht lediglich einen Jahresbetrag vor, der ohne Kürzung der Studienbeihilfe maximal verdient werden kann. Dieser Jahresbetrag orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze und ist dadurch mit den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen akkordiert. Durch den Wegfall des § 8 Abs. 4 StudFG und die Änderung des § 49 Abs. 3 StudFG haben Studierende die Möglichkeit, ihre Einkommenssituation freier zu gestalten, indem sie den Jahresbetrag (das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze) nicht gleichmäßig auf die Monate verteilen müssen, sondern nach eigener Entscheidung und Gelegenheit auch in einem kürzeren Zeitraum verdienen können. Es kommt damit zu einem Ruhen und zur Rückforderung nur bei einer Überschreitung des Gesamtbetrages, der bei einem Inkrafttreten im Jahr 2001 jährlich rund 50 000 S betragen wird (siehe § 49 Abs. 3 StudFG).

Die Bestimmung über die Sonderbehandlung von Einkünften in § 8 Abs. 4 StudFG (Ferialtätigkeiten, Einkünfte aus studentischen Tätigkeiten) kann daher entfallen. Zu modifizieren ist auch die Bestimmung des § 12 Abs. 3 StudFG. Die Aufgabe der Berufstätigkeit bzw. die Einschränkung der Berufstätigkeit, die zum Weglassen der vorangegangenen Einkünfte führt, muss in einem Ausmaß erfolgen, dass voraussichtlich das Ruhen wegen Überschreitung der neuen jahresbezogenen Einkommensgrenze nicht eintreten wird.

Zu Z 6 und 7 (§ 15 Abs. 2 bis 5):

Durch die Schaffung eines dreigliedrigen Studienaufbaus an Universitäten (gegenüber einem bisher nur zweigliedrigen Studienaufbau) entsteht die Notwendigkeit, die Ausnahmebestimmung vom Ausschluss des Anspruches auf Studienbeihilfe bei abgeschlossenen Studien neu zu formulieren. Nach der geltenden Regelung würde sonst nach einem abgeschlossenen Bakkalaureatsstudium für ein daran anschließendes Magisterstudium kein Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen (§ 6 Z 2 StudFG).

Die Ausnahmebestimmungen des § 15 StudFG, die sich derzeit ausschließlich auf ein Doktoratsstudium beziehen, sind für die künftige dreigliedrige Struktur des Universitätsstudienwesens zu erweitern. Dabei ist insbesondere auch auf die Judikatur zu Fragen des Unterhaltsanspruches studierender volljähriger Kinder zu achten. Diese sieht grundsätzlich den Erstabschluss eines Studiums als Ausschließungsgrund für den weiteren Anspruch auf Unterhalt vor. Nur in Fällen besonderer Eignung der studierenden Kinder und besonderer finanzieller Leistungsfähigkeit der Eltern sieht die ständige Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes vor, dass Eltern ihren Kindern, die ein Doktoratsstudium betreiben, Unterhalt leisten müssen.

Da sich die Studienförderung grundsätzlich an der Systematik des Unterhaltsrechtes orientiert, erscheint es angebracht, die bisherige Regelung beim Übergang vom Diplom- zum Doktoratsstudium auch für den Übergang vom Bakkalaureats- zum Magisterstudium und weiter zum Doktoratsstudium in den Grundzügen beizubehalten. Nur bei einer zügigen Absolvierung des bisherigen Studiums und einer raschen Aufnahme des aufbauenden Studiums wird die Studienförderung auch für das aufbauende Studium zu gewähren sein.

Als einheitliche Regelung wird - wie schon bisher beim Doktoratsstudium - gefordert, dass die Überschreitung der gesetzlichen Studiendauer des vorangegangenen Studiums bzw. der beiden vorangegangenen Studienabschnitte jeweils nicht mehr als zwei Semester umfasst. Außerdem ist eine rasche Entscheidung für die Aufnahme des weiterführenden Studiums erforderlich, die wie bisher mit zwölf Monaten maximal zwischen dem Abschluss des vorangegangenen Studiums und der Aufnahme des neuen Studiums begrenzt ist.

Keine Änderung der Rechtslage, aber eine Klarstellung bewirkt die Bestimmung über die Durchführung eines anderen Studiums, das zwischen der Absolvierung des vorangegangenen Diplom-, Bakkalaureats- oder Magisterstudiums und dem darauf aufbauenden Studium inskribiert wird. Es widerspricht dem Grundsatz eines zügigen Studienfortgangs, wenn nach dem Abschluss eines Studiums und vor Aufnahme des aufbauenden Studiums eine andere Studien-

richtung belegt wird. Schon bisher galt dies als Studienwechsel, der den weiteren Anspruch auf Studienbeihilfe für das Doktoratsstudium ausschloss.

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 4):

Die geltende Möglichkeit, die Rechtsfolge eines verspäteten Studienwechsel (nach mehr als zwei Semestern des Vorstudiums), nämlich den Anspruchsverlust, wieder zu beseitigen, knüpft an die zeitgerechte Absolvierung der ersten Diplomprüfung und damit an die Gliederung des nunmehr gewählten Studiums in Studienabschnitte an. In Studien, welche nicht in Studienabschnitte gegliedert sind, ist es trotz günstigen Studienfortganges nicht möglich, nach einem verspäteten Studienwechsel wieder eine Studienbeihilfe zu erlangen.

Um diese bisher eher von studienorganisatorischen Zufälligkeiten bestimmte Chance, wieder Anspruch auf Studienbeihilfe zu erwerben, grundsätzlich allen Studienbeihilfenbeziehern zu eröffnen, ohne Mißbräuche zu ermöglichen, knüpft die Novellierung an der Dauer des vor dem Studienwechsel betriebenen Studiums an. Genauso lang, wie vor dem Studienwechsel ein Studium oder mehrere Studien betrieben werden, ist der Anspruch auf Studienbeihilfe im neuen Studium ausgeschlossen. Zeiten, die in dem neuen Studium bereits vor dem Studienwechsel absolviert wurden, sind dabei zu berücksichtigen, nicht aber Zeiten, welche durch die Anerkennung von Prüfungen aus dem Vorstudium zu berücksichtigen sind.

Die neue Regelung weitet die Möglichkeit, bei einem nunmehr mit Erfolg und zügig betriebenen Studium nach einem verspäteten Studienwechsel wieder Beihilfe zu erlangen, auf alle Studienrichtungen aus, unabhängig von deren Gliederung in Studienabschnitte.

Weitere Voraussetzung neben der zurückgelegten Studienzeit ist auch das Vorliegen eines günstigen Studienerfolges. Erst sobald dieser Studienerfolg nachgewiesen werden kann, ist auch der Anspruch auf Studienbeihilfe wieder gegeben.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 1):

Die in § 18 Abs. 1 StudFG festgelegte Definition der Anspruchsdauer wird durch die Novelle in zwei Bereichen ergänzt.

Beginn und Ende der Anspruchsdauer sind derzeit sowohl bei der Auszahlung, beim Nachweis

von Studienleistungen sowie beim Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe unterschiedlich definiert. In der Novelle werden sie durch den Verweis auf die Auszahlungstermine in § 47

Abs. 1 StudFG vereinheitlicht. Die Anspruchsdauer für das Wintersemester umfaßt demgemäß regelmäßig die Monate September bis Februar, für das Sommersemester die Monate März bis August. Dies ist auch von Bedeutung für die Prognose des voraussichtlichen Studienabschlusses gemäß § 19 Abs. 6 StudFG.

Zu Z 10 (§ 19 Abs. 6):

Die Ausnahmegenehmigung der Verlängerung der Studienzeit bzw. der Nachsicht von der Überschreitung eines Studienabschnittes ist derzeit vom Leiter der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Senates der Studienbeihilfenbehörde zu erteilen. Die Befassung der Senate der Studienbeihilfenbehörde hat zwar die Einbindung eines breit zusammengesetzten Kollegialorgans (Vertreter des Lehrpersonals, der Studierenden und der Studienbeihilfenbehörde) zur Folge, wegen der unterschiedlichen Frequenz der Sitzungen aber im Ergebnis auch häufig eine beträchtliche Verzögerung des Verfahrens. Zeitweise kommt es, insbesondere bei weiter auseinander liegenden Sitzungsterminen der jeweiligen Senate (infolge etwa durch Ferien), zu Erledigungszeiten der Bescheide, die der geforderten Drei-Monats-Frist bei der Bescheiderlassung der Studienbeihilfenbehörde (§ 41 Abs. 2 StudFG) nicht entsprechen.

Durch die Einbindung der Vorsitzenden der für die jeweilige Studienrichtung zuständigen Studienkommissionen kann die bestmögliche Sachkompetenz hinsichtlich der Studienbedingungen in die Entscheidung einfließen. Außerdem ist auch eine raschere Erledigung zu erwarten, wenn statt eines Kollegialorgans ein monokratisches Organ unabhängig von Sitzungsterminen eine Stellungnahme abgibt. Durch die neue Regelung ist eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten. Die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Studienkommission gilt an Universitäten und Universitäten der Künste. An allen anderen Ausbildungseinrichtungen ist ein Gutachten von der Leitung vorzulegen; erfahrungsgemäß werden Anträge gemäß § 19 Abs. 6 allerdings nur an Universitäten gestellt.

Da künftig nicht nur die Aufnahme des Doktoratsstudiums an eine zügige Durchführung des vorangegangenen Diplomstudiums gebunden ist, sondern auch die Förderung etwa eines Masterstudiums (§ 15 Abs. 3 und 4 StudFG), sind bei Überschreitungen dieser Fristen ebenfalls Nachsichtsmöglichkeiten vorzusehen.

Zu Z 11 (§ 20):

Die neue Regelung des Studienerfolges, die nunmehr Universitäten und Universitäten der Künste wegen der einheitlichen studienrechtlichen Grundlage zusammenfasst, betrifft geänderte Nachweiszeiten sowie die neuen Bakkalaureats- und Masterstudien und die Fernstudien.

Nur mehr im ersten Semester, das insgesamt jemals an einer in § 3 genannten oder gleichgestellten Einrichtung betrieben wurde, wird die Aufnahme als Studierender anstelle eines Studienerfolgsnachweises ausreichen.

In sämtlichen Studienrichtungen mit Ausnahme der Universitäten und Universitäten der Künste sieht das Studienförderungsgesetz schon bisher nach dem ersten Semester einen Nachweis des Studienerfolges aus Prüfungen und Pflichtlehrveranstaltungen vor. Die Festlegung von verpflichtenden Studiennachweisen schon nach einem Semester auch an Universitäten ist daher einerseits im Sinne der Gleichbehandlung aller Studierenden zu sehen. Andererseits wird dadurch das Verfahren bei Anträgen auf Studienbeihilfe von Studierenden im zweiten Semester eines Universitätsstudiums erleichtert, weil der Nachweis zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung in diesem Falle bereits zum Antragszeitpunkt gegeben ist. Als Konsequenz wird die Bestimmung über die Einstellung der Auszahlung der Studienbeihilfe für das dritte Semester wegfallen (§ 50 Abs. 2 StudFG). Studienbeihilfenbezieher, welche im zweiten Semester eine Studienbeihilfe beantragen, werden mit dem vorgesehenen Studiennachweis damit sowohl für das zweite als auch für das dritte Semester Studienbeihilfe beziehen können, ohne künftig einen neuerlichen Nachweis im dritten Studiensemester vorlegen zu müssen. Das Ausmaß des Studienerfolges nach einem Semester beträgt genau die Hälfte des nach zwei Semestern vorzulegenden Studienerfolges und ist somit identisch mit dem Studienerfolg zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung.

Das Universitäts-Studiengesetz lässt durch die Neugliederung der Diplomstudien und die Einführung der Bakkalaureatsstudien künftig auch die Möglichkeit von Universitätsstudien mit Studienabschnitten oder ungegliederten Studien in der Dauer von sechs und mehr Semestern zu. Da Studienbeihilfe nur im Falle nachgewiesener günstiger Studienleistungen gebührt, ist es nicht vertretbar, künftig länger als sechs Semester Studienbeihilfe zuzuerkennen, ohne einen weitergehenden Studiennachweis als jenen nach zwei Semestern zu verlangen. Es wird daher ein zusätzlicher Zeitpunkt für Studiennachweise festgelegt. Dieser gilt für alle jene Universitätsstudien, die Studienabschnitte oder ungegliederte Studien von mindestens sechs Semestern

vorsehen. Das Ausmaß orientiert sich an dem schon bisher geltenden Studienerfolgsnachweis für Studien an Universitäten der Künste mit gleicher Studiendauer (50% des Stundenrahmens).

Neu geregelt wird auch der Nachweis für Bakkalaureatsstudien und Masterstudien, wobei sich das Ausmaß bei den Bakkalaureatsstudien am Umfang des bisher festgelegten Studiennachweises für Diplomstudien orientiert (10% der Gesamtstundenzahl), bei Masterstudien gilt eine absolute Zahl der Semesterstunden, wie sie - in geringerem Ausmaß - für Doktoratsstudien schon bisher vorgesehen ist. Der jährliche Studiennachweis aus dem zentralen künstlerischen Fach fällt künftig weg. Ohne Erfolg in diesem Fach ist die Fortsetzung des Studiums an einer Universität der Künste ohnedies nicht möglich. Der Wegfall der in jedem Semester vorzulegenden Beurteilung im künstlerischen Fach bedeutet eine Erleichterung für die Studierenden und die Vollziehung.

Auslaufend gelten für Studien nach dem AHStG und KHSStG weiterhin die Verordnungen zum Nachweis des günstigen Studienerfolges.

Für Fernstudien ist analog der Bestimmung über die Festlegung des Studienerfolges für individuelle Diplomstudien eine Vorschreibung durch den Leiter der Studienbeihilfenbehörde vorgesehen. Das Ausmaß des Studiennachweises wird sich an vergleichbaren Vollzeitstudien an Universitäten zu orientieren haben. Gegen diesen Bescheid ist wie bei der Festlegung des Studienerfolges für individuelle Diplomstudien eine Berufung an den zuständigen Bundesminister als Rechtsmittel vorgesehen.

Zu Z 13 und 14 (§ 22):

Für die Fachhochschul-Studiengänge wird analog dem Studienerfolg an Universitäten nunmehr ein semesterbezogener Nachweis vorgesehen. Folgerichtig wird künftig nicht mehr bloß einmal im Jahr eine Antragstellung möglich sein (vgl. § 39 Abs. 2).

Das Fachhochschul-Studiengesetz sieht zwar keine verpflichtende Gliederung des Studiums in Semester vor, faktisch sind jedoch alle Studiengänge in Semester gegliedert. Eine Beurteilung nach einem Semester erfolgt ebenfalls grundsätzlich. Das Ausmaß des nach einem Semester vorzulegenden Studienerfolges umfasst genau die Hälfte des am Ende des Studienjahres vorgesehenen Studienerfolges.

Zu Z 15 (§ 24):

Auch für Konservatorien ist, genauso wie für die vergleichbaren Studien an Universitäten der Künste, bei einem Antrag im zweiten Semester der Studiennachweis vorzulegen. Die genaue Festlegung des Studienerfolges ist weiterhin einer Verordnung des zuständigen Bundesministers vorbehalten. Der Nachweis aus dem künstlerischen Hauptfach ist nur mehr bei der Antragstellung vorzulegen, nicht mehr jedes Semester.

Zu Z 16 (§26 Abs. 1 und 2):

Für Fernstudien ist im Unterschied zu Vollzeitstudien die kontinuierliche Präsenz am Studienort nicht zwingend erforderlich, sodass ein Ersatz der Wohnkosten durch den Zuschlag, wie er in § 26 Abs. 2 StudFG formuliert ist, nicht begründet ist. Für Studierende eines Fernstudiums gilt daher die allgemeine Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 1 StudFG. Die Möglichkeit, in Einzelfällen bei notwendigen und nachgewiesenen Wohnkosten bzw. Fahrtkosten einen finanziellen Ausgleich zu finden, ergibt sich über die in § 68 StudFG festgehaltene Möglichkeit einer Studienunterstützung.

Die Beträge der Höchststudienbeihilfe werden in ganzzahlige Euro-Beträge umgerechnet und aufgerundet.

Zu Z 17 bis 20 (§ 27 Abs. 1, § 20, § 30 Abs. 5 und 6, § 31 Abs. 1)

Die Beträge wurden umgerechnet und in ganzzahlige Euro-Beträge aufgerundet.

Zu Z 21 (§ 31 Abs. 3 und 4):

Die Eigenleistung des Studierenden ist als Grundlage für die Beurteilung der Studienbeihilfe dann zu berücksichtigen, wenn der Studierende seine Berufstätigkeit nicht aufgibt oder gravierend einschränkt. Andernfalls kann bei der Berechnung der Studienbeihilfe vom bisherigen Einkommen des Studierenden abgesehen werden.

Im Gleichklang mit der Neuregelung der Einkommensgrenzen für Studierende wird nunmehr auf die Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG mal 12 abgestellt. Damit ergibt sich ein ausschließlich mit dem Sozialversicherungsrecht abgestimmter Begriff, der auch im Einklang mit den Ruhensbestimmungen wegen Einkünften aus Berufstätigkeit steht.

Zu Z 22 (§ 32):

Die Regelung der Absetzbeträge für Geschwister knüpft derzeit am Besuch der Schulstufe oder einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 3 an. Die Vollziehung ist daher durch die zwingende Vorlage von Schulbesuchs- und Inskriptionsbestätigungen belastet, außerdem noch durch den Nachweis von Einkünften ab einem bestimmten Ausmaß.

Die Neuregelung stellt auf Alterstufen ab und richtet sich damit im Sinne einer Harmonisierung des Sozialrechts nach dem Sozialversicherungsrecht und dem Familienlastenausgleichsgesetz. Auch die Regelbedarfssätze der Unterhaltsjudikatur sind am Alter der unterhaltsberechtigten Kinder orientiert.

Nachweise für die Geschwister sind demnach nicht mehr vorzulegen. Die erforderlichen Daten kann die Studienbeihilfenbehörde von den Sozialversicherungsträgern erhalten. Damit wird das Verfahren erheblich erleichtert. Durch die Anbindung an die oben genannten Gesetze wird sichergestellt, dass nur für studierende Geschwister mit einem Studienfortgang und ohne höhere Einkünfte Absetzbeträge gewährt werden.

An die Stelle von unterschiedlichen Absetzbeträgen für Geschwister, je nachdem ob sie am Elternwohntort oder auswärts studieren, tritt in Abs. 1 Z 4 ein einheitlicher Betrag, der mit der Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 1 festgelegt ist. Ein höherer Absetzbetrag für auswärtig studierende Geschwister ist deshalb nicht begründet, weil die Mehrkosten üblicherweise ohnehin bereits durch eine höhere Studienbeihilfe ausgeglichen wurden. Der Absetzbetrag für alle erwachsenen Familienmitglieder wird nunmehr einheitlich festgelegt. Die Höhe des Betrages entspricht dem Regelbedarf der Unterhaltsjudikatur für volljährige Kinder.

Ansonsten erfolgt die Umrechnung und Aufrundung auf ganzzahlige Euro-Beträge.

Zu Z 23 (§ 35):

Die Vergabe der Studienabschluss-Stipendien soll künftig nicht mehr durch Bescheid, sondern im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung (wie bisher durch die Studienbeihilfenbehörde) erfolgen. Dies ist bei den Kompetenzen der Studienbeihilfenbehörde zu berücksichtigen. Näheres wird zu § 52 b StudFG in den Erläuterungen ausgeführt.

Zu Z 24 und 25 (§ 37 und 38):

Derzeit gibt es 40 verschiedene Senate an den sechs Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde. Diese sind jedoch auf Grund der unterschiedlichen Zahl der Studierenden, die an den jeweiligen Institutionen studieren, höchst unterschiedlich belastet und treten daher unterschiedli-

che oft zusammen. Insbesondere bei Senaten an kleineren Einrichtungen kommt es häufig zu langen Intervallen zwischen den einzelnen Sitzungen und damit Verzögerungen bei der Bearbeitung, andererseits sind manche Senate extrem belastet und daher nicht in vergleichbarem Ausmaß in der Lage, sich den einzelnen Fällen zu widmen.

Die Neustrukturierung der Kollegialorgane, die das Rechtsmittel der Vorstellung zu behandeln haben, orientiert sich an dem System der Kollegialorgane im Disziplinarrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz. Die Studienbeihilfenkommission umfaßt sämtliche Personen, die als Mitglieder der Senate in Betracht kommen und wie bisher vom Bundesminister zu ernennen sind. Eine Trennung nach den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen besteht nicht mehr. Bei der Bestellung muss aber eine möglichst ausgewogene Berücksichtigung der Vertreter der verschiedenen betroffenen Ausbildungseinrichtungen beachtet werden. Die Zahl der Mitglieder orientiert sich an der Zahl der Stipendienstellen und deren Untergliederungen.

Im Vollziehungsbereich der Studienförderung bei den Gesundheitsberufen ist durch eine zusätzliche Ernennung von Mitgliedern durch den zuständigen Bundesminister für eine sachlich kompetente Senatszusammensetzung vorgesorgt.

Die Bestellung der einzelnen Senate, deren Zusammensetzung gegenüber dem bisherigen System nicht geändert wird, obliegt dem Leiter der Studienbeihilfenbehörde. Dieser hat jährlich eine feste Geschäftsverteilung der Senate für die einzelnen Stipendienstellen zu erstellen. Eine Trennung der Senate nach Ausbildungseinrichtungen besteht nicht mehr. Damit sind regelmäßige Sitzungen und eine gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Rechtsmittelentscheidungen auf die einzelnen Senate leichter als bisher möglich. Die Zahl der Senate an den einzelnen Stipendienstellen wird sich nach der Zahl der von ihnen zu erledigenden Rechtsmittel richten. Bei den Senaten tritt auch dadurch eine Entlastung ein, dass die bisherigen Gutachten für die Verlängerung der Anspruchsdauer und für die Anträge auf Nachsicht von einer Studienzeitüberschreitung künftig nicht mehr vom Senat, sondern von den Vorsitzenden der Studienkommissionen zu behandeln sein werden (§ 19 Abs. 6 StudFG). Dies entspricht auch der vielfach geäußerten Kritik, dass der Senat primär ein Entscheidungsgremium und nicht bloß ein Beratungsgremium sein soll. Die gutachterliche Tätigkeit ist auf Grund der einschlägigen Fachkompetenz bei den Vorsitzenden der Studienkommissionen gut aufgehoben.

Durch diese Neugliederung dieses Kollegialorgans ist mit einer erheblichen Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens, insbesondere für Studierende kleinerer Ausbildungseinrichtungen, zu rechnen.

Zu Z 26 (§ 39 Abs. 2):

Es ist Studierenden die Möglichkeit gegeben, den Beginn der Zuerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen als mit Semesterbeginn. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, allenfalls noch fehlende Zeiten bis zum Vorliegen eines Selbsterhalterzeitraumes noch berufstätig sein zu können, ohne entweder für das ganze Semester die Studienbeihilfe oder andernfalls die Qualifikation als Selbsterhalter zu verlieren.

Die Sonderregelung für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen entfällt. Diese können (nach Neuregelung des Studiennachweises in § 22) jedes Semester und nicht bloß einmal im Jahr einen Antrag auf Studienbeihilfe stellen. Dies entspricht auch einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Zu Z 27 (§ 39 Abs. 5):

Anträge auf Studienbeihilfe sollen künftig auch via Internet gestellt werden. Vor Beginn dieser Möglichkeit sind die näheren Modalitäten zur technischen Durchführung durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers zu klären. Erforderlich dafür ist die Reduzierung der Personen, die Angaben im Antrag machen, auf eine einzige, nämlich den Studienbeihilfenwerber. Schon bisher haftete praktisch ausschließlich dieser für alle unrichtigen Angaben mit der Rückzahlung zuviel ausbezahlter Studienbeihilfe.

Zu Z 28 (§ 41 Abs. 1):

Die bisherige Bestimmung über die Zurechnung von Semesterferien für die Erbringung von Prüfungsleistungen wird durch die einheitliche Neudefinition der Anspruchsdauer (§ 18 Abs. 1) in Übereinstimmung mit den Auszahlungsterminen (§ 47 Abs. 1 StudFG) obsolet.

Zu Z 29 (§ 49 Abs. 3):

Durch die Einführung einer auf das Jahr bezogenen Einkommensgrenze wird Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Einkommensquellen innerhalb des Jahres bis zu der festgelegten neuen Grenze freier zu gestalten. Die Kürzung der Studienbeihilfe im Fall der Überschreitung dieser Grenze (Geringfügigkeitsgrenze mal 12 unter Berücksichtigung allfälliger Unterhaltsleistungen eines geschiedenen Ehegatten und anderer Stipendien) erfolgt durch das Ruhen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entweder bei einem Folgeantrag in Form der Aufrechnung oder durch Rückforderung.

Zu Z 31 (§ 50 Abs. 2):

In Übereinstimmung mit der Neuregelung des Studienerfolges an Universitäten und Universitäten der Künste sowie Konservatorien, insbesondere dem Studiennachweis nach dem ersten Semester, wird das Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe bei Anträgen im zweiten Semester nach Ablauf dieses zweiten Semesters künftig nicht mehr eintreten. Der Nachweis zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung ist in diesem Fall bereits vor Zuerkennung der Studienbeihilfe zu erbringen. Der praktisch nie fehlende Nachweis des künstlerischen Faches führt künftig auch theoretisch nicht mehr zum vorzeitigen Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe. Dies bedeutet eine Vereinfachung für Antragsteller und Vollziehung.

Zu Z 32 (§ 51 Abs. 2 und 3):

Die Neuregelung des Rückzahlungswesens entspricht u.a. einer Anregung der Volksanwaltschaft. Zu Recht hat diese darauf hingewiesen, dass die generelle Reduktion der Rückzahlungsverpflichtung auf 10% bei verspätetem Studiennachweis sozial bedürftige Studienbeihilfenbezieher tendenziell benachteiligt.

Tatsächlich ist es schwer zu begründen, dass dieselbe Obliegenheitsverletzung (nicht rechtzeitige Vorlage des Studiennachweises nach zwei Semestern) zu unterschiedlichen Konsequenzen bei unterschiedlich hoher Studienbeihilfe führt. Ein völliges Absehen von einer Rückzahlungsverpflichtung im Falle der verspäteten Vorlage eines Studienerfolges erscheint deswegen nicht vertretbar, weil die Studienbeihilfenbezieher durch diese Obliegenheitsverletzung der Studienbeihilfenbehörde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen (Erlassung eines Rückforderungsbescheides, spätere Reduktion dieses Bescheides, Eintreibung einer Forderung). Die Höhe des mit 200 Euro einheitlich festgesetzten Rückzahlungsbetrages orientiert sich etwa an den durchschnittlichen Kosten eines Rückzahlungsverfahrens, wie sich dies aus der Kosten- und Leistungsrechnung der Studienbeihilfenbehörde ergibt. Ist der ursprüngliche Rückzahlungsbetrag geringer als 200 €, ist eine Reduktion nicht mehr möglich.

Klarer festgelegt ist nun auch die begünstigte Form der Rückzahlung in Form von Raten. Im Sinne des Legalitätsprinzipes ist nunmehr auch eine Untergrenze der monatlichen Rate mit 70 Euro und die maximale Erstreckung der Ratenzahlung auf zwei Jahre festgelegt. Jede andere Lösung würde auf die ungerechtfertigte Gewährung eines zinsfreien Darlehens hinauslaufen.

Zu Z 33 (§ 51 Abs. 6):

Derzeit werden Rückzahlungen, die nicht von den Rückzahlungsverpflichteten geleistet werden, im Wege der Vollstreckung hereingebracht. Dabei ist meistens die Finanzprokuratur tätig geworden. Die Evidenthaltung und Verfolgung der Rückzahlungsverfahren ist für die Studienbeihilfenbehörde mit erheblichem Aufwand verbunden. Künftig werden die Leistungen der Finanzprokuratur von der Behörde, die sie in Anspruch nimmt, zu ersetzen sein. Da diese Kosten von nicht zahlungswilligen Studierenden verursacht werden, bestünde eine Möglichkeit, diese Kosten auf die Rückzahlungsverpflichteten zu überwälzen.

Als alternatives Modell wurde eine Vorgangsweise gewählt, welche auch im Karenzgeldgesetz vorgesehen ist, um ausbezahlte Zuschüsse zum Karenzgeld (vom anderen Elternteil) hereinzubringen. Die Neuregelung sieht vor, dass die Rückzahlung zu einer Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung wird und vom zuständigen Finanzamt einzuheben ist. Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Einkommensgrenze von 140 000 S Jahreseinkommen erreicht wird. Der Prozentsatz ist gestaffelt und beträgt bei einem Einkommen von mehr als 140 000 S 3%, bei einem Einkommen über 175 000 S 5%, über 225 000 S 7% und über 275 000 S 9%.

Die Umwandlung in eine Abgabenschuld erfolgt ab jenem Zeitpunkt, ab dem die begünstigten Formen der Rückzahlung (Stundung und Ratenzahlung), die über insgesamt vier Jahre erstreckbar sind, erfolglos abgelaufen ist. Im Unterschied zu den Rückzahlungsmöglichkeiten über die ersten vier Jahre wird im Falle der Eintreibung durch die Abgabenbehörden gleichzeitig eine Verzinsung der Rückzahlungsforderung eintreten, die aber bereits ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Rückforderungsbescheides zu berechnen ist. Dies soll Rückzahlungsverpflichtete dazu veranlassen, innerhalb der Frist von vier Jahren ihre volle Rückzahlung zu leisten.

Zu Z 34 (§ 52a Abs. 1):

Diese Ergänzung betrifft eine Klarstellung für die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes, da der Versicherungskostenbeitrag ausdrücklich nur für solche freiwilligen Versicherungen in der Krankenversicherung gebührt, die begünstigt für Studierende vorgesehen sind. Für andere Formen der freiwilligen Versicherung gilt der Anspruch auf Versicherungskostenbeitrag nicht. Die Klarstellung bezüglich der nachträglichen Auszahlung, die schon bisher so durchgeführt wurde, ist derzeit nicht im Gesetzestext, sondern lediglich in den Erläuterungen festgehalten war. Auch diese Gesetzesänderung entspricht einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Zu Z 35 (§ 52 b):

Die Studienabschluss-Stipendien wurden mit der Novelle des Studienförderungsgesetzes im Jahr 1998 geschaffen. Diese Bestimmung sah einen Rechtsanspruch auf Zuerkennung dieser Förderungsmaßnahme bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen vor. Diese Förderungsmaßnahme richtet sich an Studierende, die mindestens vier Jahre im vollen Ausmaß voll erwerbstätig waren und nun in die Studienabschlussphase gelangt sind. Die praktischen Erfahrungen mit dieser neuen Förderungsmaßnahme ergaben vor allem Schwierigkeiten mit dem Erfordernis der vollen Berufstätigkeit durch vier volle Kalenderjahre. Gleichzeitig bestätigten eine Reihe von Untersuchungen zur sozialen Lage der Studierenden, insbesondere zur Situation von Teilzeitstudierenden, dass in diesem Bereich ein besonderer Bedarf an Förderung in der schwierigen letzten Phase des Studiums auftrat. Dies betraf vor allem Studierende, die neben dem Studium im Ausmaß von weniger als einer Vollbeschäftigung beschäftigt waren. Die Bemühung, die neue Förderung auch auf diese Gruppe von Studierenden auszuweiten, stieß an die strengen Grenzen des gesetzlich fixierten Anspruches. Die Notwendigkeit, auf sehr unterschiedliche Voraussetzungen differenziert reagieren zu können (sowohl hinsichtlich Ausmaß der vorangegangenen Berufstätigkeit als auch der Höhe der Förderung), ist bei einer mit Rechtsanspruch versehenen Förderung kaum erfüllbar. Es erscheint daher sinnvoll, die gesamte Förderung in der Studienabschlussphase neu zu gestalten, um das sehr breite Spektrum der betroffenen Förderungswerber adäquat zu behandeln.

Weiters ist die sich abzeichnende Möglichkeit, Mittel des Europäischen Sozialfonds für die Förderung der Studienabschlussphase in Anspruch zu nehmen, nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nutzbar.

Da die Vergabe der Studienabschluss-Stipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorgenommen wird und somit den Regeln des Zivilrechtes folgt, stellt sich die Frage der Form einer allfälligen Rückforderung (wegen nicht erfolgten zeitgerechten Studienabschlusses oder zwischenzeitig aufgenommenener Berufstätigkeit). Für die Rückforderung wurde bewusst die Bescheidform gewählt. Damit ist aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention jedenfalls das Erfordernis der nachprüfenden Kontrolle durch eine gerichtsähnliche Einrichtung gegeben. Es ist daher zunächst gegen die Bescheide der Studienbeihilfenbehörde das nicht aufsteigende Rechtsmittel an den Senat der Studienbeihilfenbehörde vorgesehen, dann aber eine Berufung an die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

Für die Determinierung der Richtlinien wurden hinsichtlich der studienrechtlichen Bedingungen die Bestimmungen des bisherigen § 52b übernommen, allerdings im Bereich der Berufstätigkeit vor Zuerkennung des Stipendiums eine weitere Formulierung gewählt.

Die Richtlinien werden vor allem Festlegungen zu den unterschiedlichen Formen der vorangegangenen Berufstätigkeit und der darauf basierenden Höhe des Studienabschluss-Stipendiums zu treffen haben.

Zu Z 38 (§ 56a Abs. 1):

Die Festlegung der Höchstdauer einer Förderung für Auslandsstudien von Studierenden an Akademien und Fachhochschul-Studiengängen erfolgt nun ausdrücklich mit 12 Monaten. Bisher war eine derartige Festlegung nicht enthalten, sie ergab sich lediglich durch die Ausnahme von der Ruhensbestimmung in § 53 Abs. 2.

Zu Z 39 und 40 (§ 56b Abs. 1 und § 56c Abs. 1):

Reisekostenzuschüsse und Sprachstipendien sollen auch dann zur Auszahlung gelangen, wenn Studierende ihr Auslandsstudium in Ländern betreiben, für die auf Grund der Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien wegen der geringen Lebenshaltungskosten keine Auslandsbeihilfen ausbezahlt werden.

Zu Z 41 bis 46 (§ 58 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 4, § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 2):

Bisher bestand eine gewisse Uneinheitlichkeit bei der Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien, da infolge der Umstellung der Universitäten und Universitäten der Künste auf ein neues Organisationsrecht teilweise das höchste Kollegialorgan und teilweise der Studiendekan für Ausschreibung und Zuerkennung zuständig waren. Dies wird nun dahingehend vereinheitlicht, dass grundsätzlich der Studiendekan überall dort zuständig ist, wo die Universität bereits nach dem neuen Organisationsrecht eingerichtet ist.

Bei der Währungsumrechnung wurden die Betragsgrenzen in runde Eurobeträge umgerechnet.

Zu Z 47 (§ 68):

In dem Bereich der Studienunterstützungen werden auch Förderungen von Studien an nicht-österreichischen Fernuniversitäten aufgenommen. Für Fernuniversitäten, die an österreichischen Universitäten eingerichtet sind, besteht auf Grund des § 3 Abs. 1 StudFG Anspruch auf Studien-

beihilfe. Für das Studium an Fernuniversitäten außerhalb Österreichs ist auf Grund der unterschiedlichen Studienstruktur eine Regelung mittels Rechtsanspruches nicht sinnvoll. Es bietet sich, vergleichbar der Förderung von Studien an grenznahen ausländischen Universitäten, die Förderung mittels Studienunterstützung auf Grund von Richtlinien an.

Zu Z 48 (§ 73)

Bei der Strafbestimmung wurde lediglich die Obergrenze der Strafdrohung in einen runden Eurobetrag umgerechnet.

Zu Z 49 (§ 75 Abs. 7)

Die derzeitige Regelung stellt für die Erledigung von Anträgen auf Beihilfe für ein Auslandsstudium abweichend von dem sonstigen System des Studienförderungsgesetzes (Antragszeitpunkt) auf den Zeitpunkt der Erledigung ab. Dies hat in der Vergangenheit bei Änderungen der Verordnung über die Höhe der Beihilfensätze für Auslandsstudien zu Schwierigkeiten geführt. Auf Grund der Besonderheit bei der Antragstellung für die Beihilfe von Auslandsstudien (Beantragung bis zu drei Monaten nach Abschluss des Auslandsstudiums) ist es weiterhin gerechtfertigt, nicht den Antragszeitpunkt als Stichtag für die Rechtslage heranzuziehen. Als maßgeblicher Zeitpunkt wird daher der Beginn des Auslandsstudiums, wie er durch die Ins-kription zur Bestätigung der ausländischen Bildungseinrichtungen nachzuweisen ist, gewählt. Dies erleichtert die Auskunfterteilung durch die Studienbeihilfenbehörde. Durch die Neu-regelung wird auch einer Anregung der Volksanwaltschaft Rechnung getragen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG

§ 1.:

(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge,
3. Studienabschlußstipendien und
4. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrtkostenzuschüsse,
2. Reisekostenzuschüsse,
3. Sprachstipendien,
4. Leistungsstipendien,
5. Förderungsstipendien und
6. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.

(3) Die Gewährung einer Studienförderung berührt einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(4) Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

NEUE FASSUNG

§ 1:

(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche von Studierenden, die ein Vollzeitstudium betreiben, auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge und
3. Beihilfen für Auslandsstudien

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrtkostenzuschüsse,
2. Studienabschluss-Stipendien,
3. Reisekostenzuschüsse,
4. Sprachstipendien,
5. Leistungsstipendien,
6. Förderungsstipendien und
7. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.

§ 3 Abs. 2:

(2) Den im Abs. 1 genannten, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sind Privatschulen gleichgestellt,

1. die erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht haben oder
2. denen im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen (und nicht entzogen) worden ist, wenn sie für das laufende Schuljahr um die neuerliche Verleihung angesucht haben.

§ 8 Abs. 4:

(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 50 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte des Studierenden als höchstens halbbeschäftigter Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
2. Entschädigungen gemäß § 13 Abs. 5 des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;
3. Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigter Studienassistent;

§ 3 Abs. 2:

(2) Den im Abs. 1 genannten österreichischen Universitäten sind in Österreich gelegene Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes-UniAkkG, BGBl I Nr. 168/1999, als Privatuniversitäten akkreditiert sind, gleichgestellt. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Studiengänge an Privatuniversitäten eine Studienbeihilfe gewährt werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls, dass diese Studiengänge zu einem akademischen Grad führen, welcher nach internationalem Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird. Die Verordnung hat die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung der vorgesehenen Studiendauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruches festzulegen.

Die Absätze 2 bis 4 des § 3 erhalten die Bezeichnungen Abs. 3, 4 und 5

§ 8 Abs. 4 entfällt.

4. Einkünfte von Studierenden aus einer während der Ferien ausgeübten Tätigkeit.

12 Abs. 3:

(3) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit des Studierenden sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe die Berufstätigkeit aus Studiengründen für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde. Steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn - abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 S - ab der Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens ein Jahr kein Einkommen mehr bezogen wird. Einkünfte aus den im § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten oder Einkünfte aus Berufstätigkeit bis zu dem in § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Betrag sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 15 Abs. 2 bis 4:

(2) Anspruch auf Studienbeihilfe besteht trotz Absolvierung eines Kurzstudiums an einer Universität oder Kunsthochschule oder eines Hauptstudienganges eines Konservatoriums, wenn diese Vorstudienzeit zur Gänze für die Anspruchsdauer eines Diplomstudiums berücksichtigt wird.

(3) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium besteht trotz Absolvierung eines Diplomstudiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, wenn der Studierende das Doktoratsstudium spä-

§ 12 Abs. 3:

(3) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit des Studierenden sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der Zuerkennung von Studienbeihilfe die Berufstätigkeit aufgegeben oder soweit reduziert wurde, dass die Überschreitung der jährlichen Einkommensbeträge, ab denen gemäß § 49 Abs. 3 die Studienbeihilfe ruht, nicht zu erwarten ist.

§ 15 Abs. 2 bis 4:

(2) Anspruch auf Studienbeihilfe besteht trotz Absolvierung eines Kurzstudiums an einer Universität oder Universität der Künste oder eines Hauptstudienganges eines Konservatoriums, wenn diese Vorstudienzeit zur Gänze für die Anspruchsdauer eines Diplomstudiums berücksichtigt wird.

(3) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Magisterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums, wenn der Studierende das Magisterstudium spätestens zwölf Monate nach Abschluss des

testens zwölf Monate nach Abschluß des Diplomstudiums oder des Fachhochschul-Studienganges aufgenommen hat. Kein Anspruch besteht für das Doktoratsstudium, wenn die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschritten wurde.

(4) Wenn für den zweiten oder dritten Studienabschnitt eines Vorstudiums Studienbeihilfe bezogen wurde, besteht außer in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

§ 17 Abs. 4:

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht zu beachten, wenn der Studierende den ersten Studienabschnitt jenes Studiums,

Bakkalaureatsstudiums aufgenommen hat. Kein Anspruch besteht für das Magisterstudium, wenn die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums um mehr als zwei Semester überschritten wurde. Kein Anspruch auf Studienbeihilfe für das Magisterstudium besteht auch, wenn zwischen Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und Aufnahme des Magisterstudiums ein anderes Studium betrieben wurde.

(4) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium besteht trotz Absolvierung eines Diplomstudiums oder eines Bakkalaureatsstudiums oder eines an ein Bakkalaureatsstudium anschließenden Magisterstudiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, wenn der Studierende das Doktoratsstudium spätestens zwölf Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen hat. Kein Anspruch besteht für das Doktoratsstudium, wenn die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums um jeweils mehr als zwei Semester oder des Bakkalaureatsstudiums um mehr als zwei Semester oder des daran anschließenden Magisterstudiums um mehr als zwei Semester überschritten wurde. Kein Anspruch auf Studienbeihilfe für das Doktoratsstudium besteht auch, wenn nach Abschluss des vorangegangenen Studiums und vor Aufnahme des Doktoratsstudiums ein anderes Studium betrieben wurde.

Der bisherige Absatz 4 des § 15 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

§ 17 Abs. 4:

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr beachtlich, wenn der Studierende

das er nach dem Studienwechsel betrieben hat, innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) absolviert hat.

§ 18 Abs. 1:

(1) Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfaßt die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Ausbildungsjahres. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

§ 19 Abs. 6:

(6) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde

1. bei Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen die Anspruchsdauer um ein weiteres Semester zu verlängern oder
2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der

1. in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat und
2. aus diesem Studium einen günstigen Studienerfolg nachweisen kann.

§ 18 Abs. 1:

(1) Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfaßt die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres. Sie richtet sich nach den Auszahlungsterminen des Semesters oder Studien- oder Ausbildungsjahres (§ 47 Abs. 1). Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

§ 19 Abs. 6:

(6) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Vorsitzenden der für die Studienrichtung zuständigen Studienkommission an Universitäten und Universitäten der Künste, sonst nach Anhörung des Leiters der Ausbildungseinrichtung

1. bei Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen die Anspruchsdauer

Abs. 2, 3 und 4 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2) oder Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um mehr als zwei Semester (§ 15 Abs. 2) nachzusehen,

wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen und auf Grund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, daß der Studierende die Diplomprüfung (das Rigorosum) innerhalb der Anspruchsdauer ablegen wird.

§ 20.:

(1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender;
2. nach den ersten beiden Semestern insgesamt und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon nach Abschluß des ersten Semesters einer Studienrichtung möglich; bei einem Studienwechsel nach dem ersten Semester kann der Studienerfolg auch je zur Hälfte aus den beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden;

dauer um ein weiteres Semester zu verlängern oder

2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der Abs. 2, 3 und 4 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§§ 20 Abs. 2) die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums, die Überschreitung des Bakkalaureatsstudiums oder des Magisterstudiums um mehr als zwei Semester (§ 15 Abs. 3 und 4) nachzusehen,

wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen und auf Grund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass der Studierende die Diplomprüfung, die Bakkalaureatsprüfung, die Magisterprüfung oder das Rigorosum innerhalb der Anspruchsdauer ablegen wird.

§ 20:

Studienerfolg an Universitäten und Universitäten der Künste

(1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im insgesamt ersten Semester durch die Zulassung als ordentlicher Studierender;
2. nach dem ersten Semester jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
3. nach den ersten beiden Semestern insgesamt und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß;

3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

(3) Der gemäß Abs.1 Z 2 vorgesehene Nachweis hat folgenden Umfang:

1. bei Diplomstudien 10 vH der in der Anlage 1 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als 14 und nicht mehr als 22 Semesterstunden, oder zwei Fachprüfungen der ersten Diplomprüfung;
2. bei Lehramtsstudien gemäß Anlage 1 Z 3 zum UniStG für jedes Unterrichtsfach 10 vH der in dieser Anlage für das jeweilige Unterrichtsfach festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als sieben und nicht mehr als elf Semesterstunden, oder eine Fachprüfung der ersten Diplomprüfung;
3. bei Doktoratsstudien sechs Semesterstunden.

4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums;
5. nach dem sechsten Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist oder deren vorgesehene Studienzeit im ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums mindestens sechs Semester umfasst, durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

(3) Für Studienrichtungen, die nach dem AHStG oder nach dem KHStG eingerichtet wurden, sind die von den zuständigen akademischen Organen erlassenen Verordnungen zum Nachweis des günstigen Studienerfolges weiterhin anzuwenden. Für Studienrichtungen nach dem KHStG ist auch nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes der günstige Studienerfolg durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern nachzuweisen.

(4) Für Studienrichtungen, die nach dem AHStG eingerichtet wurden, sind Art und Umfang des Nachweises gemäß Abs.1 Z 2 unter Berücksichtigung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne vom zuständigen akademischen Organ durch Verordnung zu bestimmen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr. Dieser hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise vorsieht, die über die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(5) Wenn das zuständige akademische Organ innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs.3 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung erläßt, hat ihm der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln. Erläßt die akademische Behörde auf Grund dieses Entwurfes binnen einem Monat keine entsprechende Verordnung, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine Verordnung gemäß Abs.4 zu erlassen.

(6) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 17 UniStG ein individuelles Diplomstudium oder gemäß § 13 Abs.3 AHStG ein

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 2 vorgesehene Studiennachweis beträgt jeweils die Hälfte des nach zwei Semestern vorzulegenden Nachweises.

(5) Der gemäß Abs. 1 Z 3 vorgesehene Nachweis hat folgenden Umfang:

1. bei Diplomstudien und Bakkalaureatsstudien 10 vH der in der Anlage 1 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als 14 und nicht mehr als 22 Semesterstunden, oder zwei Fachprüfungen der ersten Diplomprüfung oder der Bakkalaureatsprüfung, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist;
2. bei Lehramtsstudien gemäß Anlage 1 Z 3 zum UniStG für jedes Unterrichtsfach 10 vH der in dieser Anlage für das jeweilige Unterrichtsfach festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als sieben und nicht mehr als elf Semesterstunden, oder eine Fachprüfung der ersten Diplomprüfung;
3. bei Magisterstudien zehn Semesterstunden,
4. bei Doktoratsstudien sechs Semesterstunden.

(6) Der gemäß Abs. 1 Z 5 vorgesehene Nachweis umfaßt 50 vH der in der Anlage

studium irregulare bewilligt wurde, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolgs gemäß Abs.1 vorzuschreiben. Gleichzeitig hat er jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über Vorstellungen des Studierenden zu entscheiden hat. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.

1 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens.

(7) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 17 UniStG ein individuelles Diplom-studium oder gemäß § 13 Abs. 3 AHStG oder gemäß § 16 Abs.3 KHStG ein studium irregulare bewilligt wurde, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolgs gemäß Abs.1 vorzuschreiben. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.

(8) Auf Antrag eines Studierenden, der ein Fernstudium an einer österreichischen Universität betreibt, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolgs gemäß Abs. 1 vorzuschreiben. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.

§ 22 erhält die Bezeichnung § 21.

§ 22.:

Studienerfolg an Theologischen Lehranstalten

An den Theologischen Lehranstalten sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die für Studierende an den Katholisch-theologischen Fakultäten gelten.

§ 22:

Studienerfolg an Fachhochschul-Studiengängen

(1) Für Fachhochschul-Studiengänge ist der Nachweis des günstigen Studienerfolgs zu erbringen:

1. im insgesamt ersten Semester durch die Aufnahme als Studie-

§ 22 a.:

Studienerfolg in Fachhochschul-Studiengängen

(1) Für Fachhochschul-Studiengänge ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Ausbildungsjahr durch die Aufnahme als Studierender des Fachhochschul-Studienganges;
2. nach jedem Ausbildungsjahr durch die Vorlage von Zeugnissen über Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 500 Stunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des jeweils vorangegangenen Ausbildungsjahres.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein vorgeschriebenes Berufspraktikum ohne Erfolg absolviert oder wenn ein Studierender wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom wei-

render des Fachhochschul-Studienganges;

2. nach dem ersten, dem dritten, dem fünften und dem siebenten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 250 Stunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des jeweils vorangegangenen Semesters;
3. nach jedem Ausbildungsjahr durch die Vorlage von Zeugnissen über Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 500 Stunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des jeweils vorangegangenen Ausbildungsjahres.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein vorgeschriebenes Berufspraktikum ohne Erfolg absolviert oder wenn ein Studierender wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom weiteren Besuch des Fachhochschul-Studienganges ausgeschlossen wurde.

§ 22 a entfällt.

teren Besuch des Fachhochschul-Studienganges ausgeschlossen wurde.

§ 24.:

Studienerfolg an Konservatorien

An Konservatorien ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender im Hauptstudiengang;
2. nach dem zweiten Semester und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen Hauptfächern der jeweiligen Studienrichtung im vergangenen Semester;
3. nach dem zweiten Semester und danach nach jedem vierten Semester durch Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der im Organisationsstatut vorgesehenen Prüfungen in den Ergänzungsfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt auch nicht vor, wenn ein Studierender ein Ausbildungsjahr wiederholt oder wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles gemäß § 17 Abs. 3 MTD-Gesetz vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.

§ 26 Abs. 1 und 2:

(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 5 830 S (jährlich 69 960 S), soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

§ 24:

Studienerfolg an Konservatorien

An Konservatorien ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im insgesamt ersten Semester durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender im Hauptstudiengang;
2. nach dem ersten Semester, nach dem zweiten Semester und danach nach jedem vierten Semester durch Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der im Organisationsstatut vorgesehenen Prüfungen in den Ergänzungsfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
3. bei jeder Antragstellung nach dem zweiten Semester oder einem höheren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen Hauptfächern der jeweiligen Studienrichtung im vorangegangenen Semester.

§ 26 Abs. 1 und 2:

(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 424 € (jährlich 5 088 €), soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 330 S (jährlich 99 960 S) für Vollwaisen, verheiratete Studierende, Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, sowie für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteils maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt in gemeinsamem Haushalt gelebt hat.

§ 27 Abs. 1:

(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 330 S (jährlich 99 960 S) für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.

§ 28.:

Zuschläge für Studierende mit Kindern

Studierenden, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 600 S (jährlich 7 200 S).

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 606 € (jährlich 7 272 €) für

1. Vollwaisen,
2. verheiratete Studierende,
3. Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, und
4. für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist, außer wenn das Studium als Fernstudium betrieben wird; leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteiles maßgebend, mit dem Studierende zuletzt im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

§ 27 Abs. 1:

(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 606 € (jährlich 7 272 €) für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.

§ 28:

Studierenden, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 44 € (jährlich 528 €).

§ 30 Abs. 5 und 6:

(5) Der so errechnete Jahresbetrag ist durch zwölf zu teilen und dann auf ganze 10 S zu runden.⁴

(6) Wenn die so errechnete monatliche Studienbeihilfe 200 S unterschreitet, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

§ 31 Abs.1:

(1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 65 000 S	0%
für die nächsten 65 000 S (bis 130 000 S).....	10%
für die nächsten 75 000 S (bis 205 000 S).....	15%
für die nächsten 150 000 S (bis 355 000 S).....	20%
über 355 000 S.....	25%

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

§ 31. Abs. 3 und 4:

(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 51 000 S übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.

(4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfaßt den 30 000 S übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage.

§ 30 Abs. 5 und 6:

(5) Der so errechnete Jahresbetrag ist durch zwölf zu teilen und dann auf ganze Euro zu runden.

(6) Wenn die so errechnete monatliche Studienbeihilfe 20 € unterschreitet, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

§ 31 Abs. 1:

(1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 4 725 €.....	0%
für die nächsten 4 725 € (bis 9 450 €)	10%
für die nächsten 5 450 € (bis 14 900 €)	15%
für die nächsten 10 900 € (bis 25 800 €)	20%
über 25 800 €	25%

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

§ 31 Abs. 3 und 4:

(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30 % des 3 707 € übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.

(4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfaßt jenen Betrag, der den im § 49 Abs.3 genannten Betrag übersteigt.

32.:

(1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 8 bis 10 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 4 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 38 000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der achten Schulstufe 51 000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 58 000 S;
4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher Studierender besucht oder einem solchen gemäß § 5 gleichgestellt ist, 62 000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, 94 000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 26 000 S.

(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das 17 000 S übersteigende Einkommen der betreffenden Person. Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 3 zu berücksichtigen.

(3) Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt und leisten beide für eine Person kraft Gesetzes Unterhalt, so ist das Einkommen jedes Elternteiles um die Hälfte des für diese Person zu berücksichti-

§ 32:

(1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 8 bis 10 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 4 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

1. für jede Person bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 2 762 €;
2. für jede Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 3 707 €;
3. für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 4 215 €;
4. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die gemäß § 123 Abs. 4 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl.Nr. 189/1955 als Angehöriger gilt oder die gemäß § 76 Abs.1 Z 2 ASVG begünstigt in der Krankenversicherung selbst versichert ist oder die Studienbeihilfe bezieht, in der Höhe der jährlichen Studienbeihilfe gemäß § 26 Abs.1;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 1 890 €.

(2) Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 4 zu berücksichtigen.

(3) Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt und leisten beide für eine Person kraft Gesetzes Unterhalt, so ist das Einkommen jedes Elternteiles um die Hälfte des für diese Person zu berücksichti-

genden Absetzbetrages zu vermindern. Ist jedoch das Einkommen eines Elternteiles geringer als der demnach abzuziehende Betrag, so ist der sein Einkommen übersteigende Teilbetrag vom Einkommen des anderen Elternteiles abzuziehen.

(4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
 - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20 000 S;
 - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28 000 S;
2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 19 000 S.

(5) Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten.

§ 35.:

- (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf
- i. Studienbeihilfen,
 - ii. Studienabschlußstipendien und
 - iii. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Zuerkennung des Versicherungskostenbeitrages sowie nach Richtlinien des zu-

genden Absetzbetrages zu vermindern. Ist jedoch das Einkommen eines Elternteiles geringer als der demnach abzuziehende Betrag, so ist der sein Einkommen übersteigende Teilbetrag vom Einkommen des anderen Elternteiles abzuziehen.

(4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
 - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 1 454 €;
 - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 2 035 €;
2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 1 381 €.

(5) Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten.

§ 35 lautet:

- (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf
3. Studienbeihilfen und
 4. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Zuerkennung des Versicherungskostenbeitrages sowie nach Richtlinien des zu-

ständigen Bundesministers für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses, des Reisekostenzuschusses, der Sprachstipendien und von Studienunterstützungen.

(3) Die Studienbeihilfenbehörde ist weiters zur Beratung und Information der Studierenden in Fragen der Studienfinanzierung zuständig.

§ 37.:

Senate der Studienbeihilfenbehörde

(1) Bei jeder Stipendienstelle ist für jede zu ihrem örtlichen Wirkungsbereich gehörende Universität und Kunsthochschule ein Senat der Studienbeihilfenbehörde einzurichten.

(2) Für Studierende an Theologischen Lehranstalten sind keine eigenen Senate einzurichten, vielmehr sind folgende Senate zuständig:

1. für Studierende in Burgenland, Niederösterreich und Wien der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Wien,
2. für Studierende in Kärnten und Steiermark der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Graz,
3. für Studierende in Tirol und Vorarlberg der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Innsbruck,
4. für Studierende in Oberösterreich der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Linz,
5. für Studierende in Salzburg der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Salzburg.

ständigen Bundesministers für die Gewährung von Studienabschluss-Stipendien, für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses, des Reisekostenzuschusses, der Sprachstipendien und von Studienunterstützungen.

(3) Die Studienbeihilfenbehörde ist weiters zur Beratung und Information der Studierenden in Fragen der Studienfinanzierung zuständig.

§ 37:

Studienbeihilfenkommission

(1) Bei der Studienbeihilfenbehörde ist eine Studienbeihilfenkommission einzurichten.

(2) Die Studienbeihilfenkommission besteht aus dem Vorsitzenden, aus rechtskundigen Lehrern und aus Studierenden der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen sowie aus Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(3) Bei jeder Stipendienstelle ist jeweils ein einziger Senat für Studierende an folgenden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich bestehenden Ausbildungsstätten einzurichten:

1. für Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien sowie für gleichgestellte Privatschulen,
2. für Akademien für Sozialarbeit,
3. für die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fallenden Ausbildungseinrichtungen und
4. für anerkannte Fachhochschul-Studiengänge.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzulegen, welche Senate der Studienbeihilfenbehörde für die Studierenden an Konservatorien zuständig sind.

(5) Der zuständige Bundesminister kann nach Anhörung der obersten akademischen Behörde (Direktion, Schulleitung) und des zuständigen Organs der Hochschülerschaft an der Hochschule (Vertretung der Studierenden an den Akademien) durch Verordnung die Aufgaben des jeweiligen Senates einem anderen Senat der Studienbeihilfenbehörde zuweisen, wenn dies die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens erfordert.

(3) Der Vorsitzende der Studienbeihilfenkommission ist der Leiter der Studienbeihilfenbehörde.

(4) Die Mitglieder der Studienbeihilfenkommission sind unbeschadet des Abs. 5 von dem für die Studienbeihilfenbehörde zuständigen Bundesminister zu ernennen. Die Zahl der Mitglieder darf das Zehnfache der Zahl der Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde nicht übersteigen. Die rechtskundigen Lehrer sind nach Anhörung des Rektors oder der Leitung der Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 zu ernennen. Die Studierenden sind auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft zu ernennen. Die Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde sind nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde zu ernennen.

(5) Der für die medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien zuständige Bundesminister kann zusätzlich drei rechtskundige Lehrer und sechs Studierende als Mitglieder der Studienbeihilfenkommission ernennen.

(6) Die Senate haben eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

(7) Die Senate entscheiden über Vorstellungen und erstellen Gutachten über die Verlängerung und Überschreitung der Anspruchsdauer (§ 19 Abs. 6).

38.:

Zusammensetzung der Senate

(1) Die Senate gemäß § 37 Abs. 1 bestehen aus einem rechtskundigen Hochschullehrer, zwei Studierenden und einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(2) Steht an einer Universität oder Kunsthochschule kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung, ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion (Rektorat, Akademiedirektion) als Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate gemäß § 37 Abs. 1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu ernennen, und zwar

1. der rechtskundige Hochschullehrer nach Anhörung der obersten akademischen Behörde dieser Einrichtungen,
2. die Studierenden auf Vorschlag des Hauptausschusses der jeweiligen Hochschülerschaft und

(6) Die Studienbeihilfenkommission hat eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

§ 38:

Senate der Studienbeihilfenbehörde

(1) Der Vorsitzende der Studienbeihilfenkommission hat bis zum Beginn jedes Studienjahres aus den Mitgliedern der Studienbeihilfenkommission Senate nach einer festen Geschäftsverteilung zu bilden und den Stipendienstellen unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Stipendienstelle zuzuordnen. Bei der Zusammensetzung der Senate ist bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der rechtskundigen Mitglieder und der Studierenden darauf zu achten, dass die Einrichtungen gemäß § 3 möglichst anteilmäßig repräsentiert sind. Jedes Mitglied der Studienbeihilfenkommission ist zumindest einem Senat zuzuordnen.

(2) Die Senate bestehen aus einem rechtskundigen Lehrer, zwei Studierenden und einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(3) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied. Diesem gebührt ein Sitzungsgeld, das durch Verordnung des für die Studienbeihilfenbehörde zuständigen Bundesministers unter Berücksichtigung der zeitlichen Belastung zu regeln ist, sowie der Ersatz des durch die Sitzungen verursachten finanziellen Aufwandes.

3. der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.

§ 39 Abs. 2:

(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai zu stellen. An Fachhochschul-Studiengängen sind Anträge auf Studienbeihilfe in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. An medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai, ansonsten in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe erst für den der Antragstellung folgenden Monat. Vor Beginn der Antragsfrist eingebrachte Anträge gelten als am ersten Tag der Frist eingebracht. Anträge sind auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Frist nachweislich zur Post gegeben wurden.

§ 28:

Studierenden, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 44 € (jährlich 528 €).

- (4) Die Senate entscheiden über Vorstellungen.

§ 39 Abs. 2:

(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai zu stellen. An medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai, ansonsten in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. Innerhalb der Antragsfrist eingebrachte Anträge bewirken eine Zuerkennung der Studienbeihilfe ab Beginn des Auszahlungszeitraumes des jeweiligen Semesters (des Ausbildungsjahres), außer wenn der Antragsteller die Zuerkennung ab einem späteren Monat beantragt. Nach dem Ende der Antragsfrist eingebrachte Anträge bewirken die Zuerkennung der Studienbeihilfe erst ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Vor Beginn der Antragsfrist eingebrachte Anträge gelten ab dem ersten Tag der Frist eingebracht. Anträge sind auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie nachweislich spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wurden.

§ 39 Abs. 5:

(5) Der Studierende hat die maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse und die sonst erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Anträge auf Studienbeihilfe können auch im elektronischen Verfahren eingebracht werden. Der für die Studienbeihilfenbehörde zuständige Bundesminister hat den Beginn und die Durchführung dieser Form der Antragstellung nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.

§ 40 Abs. 6:

(6) Die folgenden Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Einkommen nach diesem Bundesgesetz (§§ 8 bis 10), wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln:

1. die Abgabenbehörden des Bundes,
2. die Träger der Sozialversicherung,
3. das Arbeitsmarktservice,
4. die Bundessozialämter.

§ 41 Abs. 3:

(3) Zur Beurteilung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe oder des Erlöschens von Studienbeihilfe enden die nach Semestern festgelegten Fristen für den Nachweis von Studienleistungen erst mit dem Ablauf der an das jeweilige Semester anschließenden Ferien.

§ 49 Abs. 3:

(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Krankengeldgesetz, BGBl. I Nr. 139/1997, nach dem Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, Krankengelder oder Einkünfte aus Berufstätigkeit beziehen, die den Betrag gemäß § 5 Abs. 2 lit. c ASVG übersteigen, ausgenommen hievon sind Einkünfte aus den in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.

§ 40 Abs. 6:

(6) Die folgenden Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Einkommen nach diesem Bundesgesetz (§§ 8 bis 10) und über den Bezug von Familienbeihilfe, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln:

1. die Abgabenbehörden des Bundes,
2. die Träger der Sozialversicherung,
3. das Arbeitsmarktservice,
4. die Bundessozialämter.

In § 41 entfällt Abs. 3; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen 3 und 4.

§ 49 Abs. 3:

(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die Einkünfte des Studierenden unter Berücksichtigung allfälliger Unterhaltsleistungen eines geschiedenen Ehegatten und von Stipendien und Ausbildungsbeiträgen (ausgenommen jener nach diesem Bundesgesetz sowie jener, die zum Ersatz von Studiengebühren dienen) das Zwölfwache des in § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrages übersteigen. Einkünfte, die vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe oder nach dem Wegfall des Anspruches auf Studienbeihilfe bezogen wurden, bleiben dabei außer Betracht.

§ 50 Abs. 2:

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),

1. mit dem die Anspruchsdauer für das Studium (den Studienabschnitt) endet oder
2. für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß den §§ 20 Abs.1 Z 2, 21 Abs.1 Z 2 und 3 oder § 24 Z 2 und 3 vorgelegt hat oder
3. nach dem der Studierende ein anderes Studium aufnimmt.

§ 51 Abs. 2 und 3:

(2) Im Falle eines neuen Studienbeihilfenanspruchs ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Der monatlich durch Aufrechnung einbehaltene Betrag darf 50 % der monatlich zustehenden Studienbeihilfe nicht übersteigen. Eine Aufrechnung ist auch vor Rechtskraft des Bescheides über die Rückzahlungsverpflichtung zulässig. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Schuld bis zu zwei Jahren gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen gestattet werden.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 5 und 6 ist die Rückforderung bis auf 10% wenigstens aber auf 1 000 S zu verringern, wenn die Studierenden

1. ihr Studium nicht abbrechen und längstens in der Antragsfrist des fünften Semesters ab Studienbeginn wieder einen günstigen Studienerfolg nachweisen oder
2. die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt haben.

§ 50 Abs. 2:

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),

1. mit dem die Anspruchsdauer für das Studium (den Studienabschnitt) endet oder
2. nach dem der Studierende ein anderes Studium aufnimmt; dies gilt auch für den Wechsel der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtung.

§ 51 Abs. 2 und 3:

(2) Im Fall eines neuen Studienbeihilfenanspruches ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Der monatlich durch Aufrechnung einbehaltene Betrag hat 50 % der monatlich zustehenden Studienbeihilfe zu betragen. Einem Rechtsmittel kommt im Fall der Aufrechnung keine aufschiebende Wirkung zu. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Schuld bis zu zwei Jahren gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen von nicht mehr als 24 Monatsraten mindestens in der Höhe von 70 € monatlich gestattet werden.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 5 und 6 ist die Rückforderung auf 200 € zu verringern, wenn die Studierenden

1. ihr Studium weiter betreiben und längstens in der Antragsfrist des fünften Semesters ab Studienbeginn wieder einen günstigen Studienerfolg nachweisen oder
2. die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt haben.

§ 51 Abs. 6:

(6) Mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Rückzahlungsbescheide sind Exekutionstitel. Im Exekutionsverfahren wegen der im vorigen Satz genannten Titel wird der Bund von der Finanzprokuratur vertreten, die die Eintreibung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen kann.

§ 52a Abs. 1 und 2:

(1) Studienbeihilfenbezieher haben für jeden Monat, für den eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag in der Höhe von monatlich 250 S (jährlich 3 000 S).

(2) Der Versicherungskostenbeitrag wird von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt, ohne daß es eines eigenen Antrages bedarf.

§ 52b.:**Studienabschlußstipendien**

(1) Zur Förderung der Studienabschlußphase haben ordentliche Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste Anspruch auf ein Studienabschlußstipendium in der Höhe von monatlich 15 000 S.

§ 51 Abs. 6 lautet:

(6) Rückzahlungen, die nicht innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Bescheides über die Rückzahlung geleistet wurden, sind Abgaben im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl.Nr. 194/1961. Die Einbringung erfolgt durch die Finanzämter unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Karenzgeldgesetzes - KGG, BGBl. I Nr. 47/1997. Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze gemäß § 28 Abs.1 KGG erreicht wird. Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen zuständigen Finanzamt des Rückzahlungsverpflichteten. Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall ab Rechtskraft des Rückzahlungsbescheides mit 4 % zu verzinsen.

§ 52a Abs. 1 und 2:

(1) Studienbeihilfenbezieher haben für jeden Monat, für den eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 76 Abs. 1 ASVG besteht, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag in der Höhe von monatlich 19 € (jährlich 228 €).

(2) Der Versicherungskostenbeitrag wird von der Studienbeihilfenbehörde im Anschluss an den Zuerkennungszeitraum ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrages bedarf.

§ 52b:**Studienabschluss-Stipendien**

(1) Studienabschluss-Stipendien dienen zur Förderung der Studienabschlussphase ordentlicher Studierender an Universitäten und Universitäten der Künste. Die Höhe der Studienabschluss-Stipendien beträgt bis zu 1 090 € monatlich. Die Auszahlung des

Studienabschluss-Stipendiums erfolgt durch höchstens zwölf Monate.

(2) Voraussetzung ist, daß der Studierende

1. sich in der Studienabschlußphase befindet,
2. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat,
3. zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Studienabschlußstipendiums das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
4. in den letzten vollen vier Kalenderjahren vor Zuerkennung des Studienabschlußstipendiums voll erwerbstätig war,
5. ab Zuerkennung des Studienabschlußstipendiums jede Berufstätigkeit aufgibt,
6. bisher noch kein Studienabschlußstipendium erhalten hat.

(3) In der Studienabschlußphase befindet sich ein Studierender, wenn er das Thema der Diplomarbeit bereits übernommen hat und ihm neben dem Abschluß der Diplomarbeit höchstens Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von zehn Semesterstunden oder zwei Fachprüfungen zum Abschluß des Studiums fehlen. Ist keine Diplomarbeit anzufertigen, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens zwanzig Semesterstunden oder vier Fachprüfungen betragen.

(2) Studienabschluss-Stipendien werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Studierende

1. sich in der Studienabschlussphase befindet, also das Studium voraussichtlich binnen zwölf Monaten ab Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums abschließen wird.
2. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat,
3. zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
4. vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums und während seines Studiums mindestens vier volle Kalenderjahre mehr als geringfügig beschäftigt oder in vergleichbarem Ausmaß berufstätig war, wobei Kindererziehungszeiten in dem in § 6 Z 4 lit.b genannten Ausmaß zu berücksichtigen sind,
5. ab Gewährung des Studienabschluss-Stipendiums jede Berufstätigkeit aufgibt,
6. bisher noch kein Studienabschluss-Stipendium erhalten hat.

(4) Weist der Studierende nicht innerhalb von 18 Monaten ab

(4) Der Studierende kann den Monat, ab dem ihm das Studienabschlußstipendium zuerkannt wird, in seinem Antrag bestimmen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn und muß spätestens drei Monate nach Beginn der beantragten Zuerkennung bei der Studienbeihilfenbehörde eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt durch zwölf Monate.

(5) Weist der Studierende nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung den Abschluß des Studiums nach, ist das ausbezahlte Studienabschlußstipendium zurückzuzahlen. Für das Erlöschen und für die Rückzahlung des Studienabschlußstipendiums sind § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Z 2 sowie Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt bis zu 8 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

Gewährung den Abschluss des geförderten Studiums nach, hat die Studienbeihilfenbehörde den ausbezahlten Betrag mit Bescheid zurückzufordern. Erzielt ein Studierender neben dem Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums Einkommen aus Berufstätigkeit, hat die Studienbeihilfenbehörde für den jeweiligen Monat das Abschluss-Stipendium mit Bescheid zurückzufordern.

(5) Gegen einen Bescheid, mit dem die Rückforderung ausgesprochen wurde, ist eine Vorstellung gemäß § 42 zulässig. Über Berufungen gegen Bescheide des Senates entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

(6) Für Studienabschluss-Stipendien ist im Bereich des zuständigen Bundesministeriums jährlich ein Betrag von 2% der im letzten Kalenderjahr jeweils für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

In § 55 entfällt der Verweis auf § 31 KHSIG.

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt bis zu 582 € monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

§ 56a. Abs. 1:

(1) Zur Unterstützung der Auslandsstudien von Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen und an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien.

§ 62 Abs. 4:

(4) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 20 000 S nicht überschreiten und 10 000 S nicht unterschreiten.

§ 56c. Abs. 1:

(1) Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von Studierenden, denen eine Beihilfe für ein Auslandsstudium zuerkannt wurde und die zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren.

§ 58 Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengänge nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen. Bei im Aufbau befindlichen Ausbildungen ist die voraussichtliche Zahl von Absolventen zu berücksichtigen. Der Betrag darf je Zuweisung 10 000 S nicht unterschreiten.

§ 56a Abs. 1:

(1) Zur Unterstützung der Auslandsstudien von Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen und an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien in der Dauer von höchstens insgesamt zwölf Monaten.

§ 56b Abs. 1:

(1) Reisekostenzuschüsse dienen zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten von Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben.

§ 56c Abs. 1:

(1) Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben und zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren.

§ 58 Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengänge nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen. Bei im Aufbau befindlichen Ausbildungen ist die voraussichtliche Zahl von Absolventen zu berücksichtigen. Der Betrag darf je Zuweisung 700 € nicht unterschreiten.

§ 59 Abs. 1:

- (1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr auszuschreiben
1. an Universitäten durch das Fakultätskollegium (Universitätskollegium),
 2. an Universitäten der Künste durch das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) bzw. das Universitätskollegium,
 3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt,
 4. an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter.

§ 61 Abs. 1:

- (1) Ein Leistungsstipendium darf 10 000 S nicht unterschreiten und 20 000 S nicht überschreiten.

§ 62 Abs. 4:

- (4) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 20 000 S nicht überschreiten und 10 000 S nicht unterschreiten.

§ 65 Abs. 1:

- (1) Die Förderungsstipendien sind im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan, wenn aber die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium auszuschreiben. An Theologischen Lehranstalten sind die Förderungsstipendien durch den Leiter der Lehranstalt auszuschreiben.

§ 59 Abs. 1:

- (1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr auszuschreiben.
1. an Universitäten durch den Studiendekan,
 2. an Universitäten der Künste durch das oberste akademische Kollegialorgan; an Universitäten der Künste, die nach dem KU-OG eingerichtet sind, durch den Studiendekan,
 3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt,
 4. an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter.

§ 61 Abs. 1:

- (1) Ein Leistungsstipendium darf 700 € nicht unterschreiten und 1 400 € nicht überschreiten.

§ 62 Abs. 4:

- (4) Ein Leistungsstipendium darf 700 € nicht unterschreiten und 1 400 € nicht überschreiten.

§ 65 Abs. 1:

- (1) Förderungsstipendien sind auszuschreiben
1. an Universitäten durch den Studiendekan,
 2. an Universitäten der Künste durch das oberste akademische Kollegialorgan; an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan,
 3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter.

§ 67 Abs. 1 und 2:

(1) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unterschreiten und 50 000 S nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) An Universitäten und Universitäten der Künste erfolgt die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste akademische Kollegialorgan, an in Fakultäten gegliederten Universitäten durch das Fakultätskollegium, an Universitäten, die nach dem UOG 1993 eingerichtet sind, durch den Studiendekan, an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt nach Anhörung der an der Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

§ 68.:

(1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten, zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten, zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

§ 67 Abs.1 und 2:

(1) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 700 € nicht unterschreiten und 3 500 € nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt

1. an Universitäten durch den Studiendekan,
2. an Universitäten der Künste durch das oberste akademische Kollegialorgan; an Universitäten der Künste, die nach dem KU-OG eingerichtet sind, durch den Studiendekan,
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter.

§ 68:**Studienunterstützungen**

(1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten, zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten, zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, sowie zur Förderung des Erwerbs von Berufspraxis Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 240 € nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

(2) Für Studienunterstützungen ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von mindestens 1% der jeweiligen Aufwendungen für die Förderungsmaßnahmen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

§ 73.:

Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere gesetzwidrige Art wissentlich eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu erlangen sucht oder hierbei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. In diesem Fall verliert der Studierende einen allfälligen Anspruch auf Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz.

(2) Für Studienunterstützungen ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von mindestens 1 % der jeweiligen Aufwendungen des letzten Kalenderjahres für die Studienförderung zur Verfügung zu stellen.

§ 73:

Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere gesetzwidrige Art wissentlich eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu erlangen sucht oder hierbei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. In diesem Fall verliert der Studierende einen allfälligen Anspruch auf Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz.

§ 75 Abs. 7:

(7) Für die Beurteilung von Anträgen auf Beihilfen für ein Auslandsstudium ist abweichend von § 1 Abs. 4 die Rechtslage zum Zeitpunkt des Beginns des geförderten Auslandsstudiums maßgeblich.

§ 75 Abs. 20 entfällt.

An § 78 werden folgende Abs. 17 und 18 angefügt:

(17) Der § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5, der § 15 Abs. 2, 3, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.

(18) Der § 1 Abs.1, der § 3 Abs.2, 3, 4 und 5, der § 8 Abs.4, der § 12 Abs.3, der § 17 Abs. 4, der § 18 Abs. 1, der § 19 Abs.6, der § 20, der § 21, der § 22, der § 22a, der § 24, der § 26 Abs.1 und 2, der § 27 Abs. 1, der § 28, der § 30 Abs.5 und 6, der § 31 Abs.1, 3 und 4, der § 32, der § 35, der § 37, der § 38, der § 39 Abs.2 und 5, der § 40 Abs. 6, der § 41 Abs. 3 und 4, der § 49 Abs.3, der § 50 Abs.2, der § 51 Abs.2, 3 und 6, der § 52a Abs.1 und 2, der § 52b, der § 55, der § 56 Abs.1, der § 56a Abs.1, der § 56b Abs.1, der § 56c Abs.1, der § 58 Abs.2, der § 59 Abs.1, der § 61 Abs.1, der § 62 Abs.4, der § 65 Abs.1, der § 67 Abs.1 und 2, der § 68 sowie der § 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./2000 treten mit 1. September 2001 in Kraft.